

1951	Ausgegeben zu Bonn am 4. September 1951	Nr. 44
------	---	--------

Tag	Inhalt:	Seite
30. 6. 51	Gesetz zur Änderung des Erbschaftsteuergesetzes . . . . .	759
30. 6. 51	Bekanntmachung der Neufassung des Erbschaftsteuergesetzes . . . . .	764
21. 8. 51	Zweites Gesetz zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Zweites Überleitungsgesetz) . . . . .	774
21. 8. 51	Bekanntmachung der Neufassung des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Erstes Überleitungsgesetz) . . . . .	779
16. 8. 51	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ . . . . .	784
1. 9. 51	Verordnung zum Schutze gegen Staublungerkrankungen (Silikose) in der keramischen Industrie . . . . .	787
	Berichtigung zur Bekanntmachung der Neufassung des Grundsteuergesetzes vom 10. August 1951	790

### Gesetz zur Änderung des Erbschaftsteuergesetzes.

Vom 30. Juni 1951.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel I Änderung des Gesetzes

Das Erbschaftsteuergesetz vom 22. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 320) in der Fassung:

1. der Verordnung vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517, 578),
2. der Verordnung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 737),
3. des Gesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1056),
4. a) für das Gebiet des früheren Vereinigten Wirtschaftsgebietes: des Artikels IV des Anhangs zum Gesetz Nr. 64 zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 22. Juni 1948 (Beilage Nr. 4 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, Jahrgang 1948),  
b) für das Land Baden: des Zweiten Landesgesetzes zur vorläufigen Neuordnung von Steuern vom 17. Dezember 1948 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1949 S. 33),  
c) für das Land Rheinland-Pfalz: der Landesverordnung zur Änderung des Erbschaftsteuergesetzes vom 15. Februar 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz 1949 Teil I S. 73),

d) für das Land Württemberg-Hohenzollern: des Gesetzes zur Ergänzung des Steuerreformgesetzes vom 3. Dezember 1948 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern 1949 S. 9),

e) für den bayerischen Kreis Lindau: der Rechtsanordnung über die Steuerreform im Kreise Lindau vom 9. Februar 1949 (Amtsblatt des bayerischen Kreises Lindau, Jahrgang 1949 Nr. 7),

5. des Artikels II des Flüchtlingssiedlungsgesetzes vom 10. August 1949 (WiGBl. S. 231) in Verbindung mit der Verordnung über die Erstreckung dieses Gesetzes vom 21. Februar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 37)

wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

#### „§ 8

(1) Die Steuerpflicht tritt ein:

I. wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuerschuld (§ 14) ein Inländer ist, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, für den gesamten Erbanfall. Als Inländer gelten:

1. natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Dazu rechnen nicht Personen, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet,

aber einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem zum Inland gehörenden Gebiet außerhalb des Bundesgebietes haben, wenn in diesem Gebiet Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben, als beschränkt vermögensteuerpflichtig behandelt werden;

2. Beamte des Bundes oder eines Landes, die im Ausland ihren dienstlichen Wohnsitz haben, deren Ehefrauen, sofern sie nicht von dem Ehemann dauernd getrennt leben, und die minderjährigen Kinder eines solchen Beamten, wenn sie zu seinem Haushalt gehören. Wahlkonsuln gelten nicht als Beamte im Sinne dieser Vorschrift;
  3. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben. Dazu rechnen nicht solche Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Bundesgebiet, aber ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz in einem zum Inland gehörenden Gebiet außerhalb des Bundesgebietes haben, wenn in diesem Gebiet Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Bundesgebiet haben, als beschränkt vermögensteuerpflichtig behandelt werden;
- II. in allen anderen Fällen, vorbehaltlich des Absatzes 3, für den Erbanfall, der in Inlandsvermögen im Sinne des § 77 des Reichsbewertungsgesetzes oder in einem Nutzungsrecht an einem solchen Vermögen besteht.

(2) Hatte der Erblasser einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem zum Inland gehörenden Gebiet, in dem Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Bundesgebiet als beschränkt vermögensteuerpflichtig behandelt werden, so tritt die Steuerpflicht nach Absatz 1 I auch dann nicht ein, wenn der Erwerber Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Geschäftsleitung oder Sitz im Bundesgebiet hat.

(3) Bei der Ermittlung des Erbanfalls (Absatz 1 I und II) bleiben Vermögensgegenstände der in § 77 des Reichsbewertungsgesetzes genannten Art außer Betracht, die auf ein zum Inland gehörendes Gebiet außerhalb des Bundesgebietes entfallen, wenn in diesem Gebiet Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben, als beschränkt vermögensteuerpflichtig behandelt werden.

(4) Soweit die Steuerpflicht im Auslande befindliche Grundstücke, Sachen, Forderungen gegen ausländische Schuldner oder Rechte, deren Übertragung an eine Eintragung in ausländische Bücher geknüpft ist, betrifft, ist auf Antrag die von dem ausländischen Staate aus Anlaß des Erbfalls erhobene Steuer bei Berechnung der

Erbschaftsteuer als Nachlaßverbindlichkeit abzuziehen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß statt dessen die ausländische Steuer auf die inländische Steuer angerechnet wird.

(5) Ist im Falle des Absatzes 1 I ein Teil des Vermögens der inländischen Besteuerung auf Grund von Staatsverträgen entzogen, so ist die Steuer nach dem Steuersatz zu erheben, der dem ganzen Erwerb entspricht."

2. § 10 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ist infolge von Kriegsereignissen oder deren Folgen eine Person der Steuerklasse I weggefallen und dadurch ein Erwerb in Steuerklasse II oder IV Nummer 1 verursacht worden, so wird die Steuer nach Steuerklasse I erhoben, wenn der Erwerber im Verhältnis zur weggefallenen Person in die Steuerklasse I einzureihen gewesen wäre.“

3. Dem § 10 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Geht ein mit einer zur Bewirtschaftung geeigneten Hofstelle versehener landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher, gärtnerischer oder Weinbau-Betrieb, dessen Einheitswert 30 000 Deutsche Mark nicht übersteigt, im Wege der Erbfolge oder des Übergabevertrages (vorweggenommene Erbfolge) geschlossen auf eine Person der Steuerklasse III oder IV über, weil der eigentliche Erbe durch Kriegsereignisse oder deren Folgen weggefallen ist, so wird für diesen Erwerb nur die Steuer nach Steuerklasse I erhoben. Übersteigt der Einheitswert den Betrag von 30 000 Deutsche Mark, aber nicht den Betrag von 80 000 Deutsche Mark, so gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die Steuer nach Steuerklasse II erhoben wird. Die Steuervergünstigung kommt in Fortfall, wenn ein Betrieb, dem diese Steuervergünstigung gewährt worden ist, innerhalb von 15 Jahren nach Eintritt des Erbfalles oder nach Abschluß des Übergabevertrages veräußert wird.“

4. § 11 wird gestrichen.

5. Der § 12 erhält folgende Fassung:

#### „§ 12

(1) Hat der Erblasser die Entrichtung der von dem Erwerber geschuldeten Steuer einem anderen auferlegt, so sind die Steuern, soweit nicht die Vorschriften des § 18 a Platz greifen, so zu berechnen, wie wenn die Auflage nicht erfolgt wäre.

(2) Hat der Schenker die Entrichtung der vom Beschenkten geschuldeten Steuer selbst übernommen oder einer anderen Person auferlegt, so gilt als Erwerb der Betrag, der sich bei einer Zusammenrechnung der Zuwendung mit der aus ihr errechneten Steuer ergibt.“

6. In § 13 Absatz 2 werden die Worte „60 vom Hundert“ durch die Worte „80 vom Hundert“ ersetzt.

7. In § 15 Absatz 7 werden die Worte „bestimmt der Reichsminister der Finanzen“ durch die Worte „wird durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt“ ersetzt.

8. Der § 17 a erhält folgende Fassung:

„§ 17 a

(1) Soweit der Erwerb des Ehegatten des Erblassers 250 000 Deutsche Mark nicht übersteigt, bleibt er steuerfrei, wenn im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld leben

1. Kinder des Ehegatten aus seiner Ehe mit dem Erblasser oder
2. Personen, denen im Verhältnis zum Erblasser und zum überlebenden Ehegatten die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukam, oder
3. Abkömmlinge der unter Nummer 1 oder 2 fallenden Personen, jedoch Abkömmlinge von Personen, die von dem Ehegatten und dem Erblasser gemeinsam an Kindes Statt angenommen waren, nur dann, wenn sich die Annahme an Kindes Statt auf die Abkömmlinge erstreckte.

(2) Die Steuerfreiheit des Absatzes 1 tritt auch ein, wenn Kinder oder Abkömmlinge (Absatz 1) innerhalb von 302 Tagen seit der Entstehung der Steuerschuld lebend geboren werden.

(3) Steuerfreiheit nach den Absätzen 1 und 2 tritt nicht ein in den Fällen, in denen sich die Besteuerung auf Grund des § 8 Absatz 1 II auf das dort genannte Vermögen beschränkt.

(4) Neben dem Steuerfreibetrag nach den Absätzen 1 und 2 wird der Freibetrag nach § 17 b Absatz 1 Nummer 1 nicht gewährt.“

9. Zu § 18:

a) in den Buchstaben a, b und c der Nummer 11 a werden jeweils hinter den Worten „eines auslaufenden Hofes“ die Worte „oder eines wüsten Hofes“ eingefügt;

b) im Absatz 1 wird folgende Nummer 16 a eingefügt:

„16a. Zuwendungen unter Lebenden, die zur Förderung des Wohnungsbaues oder des Schiffbaues an nicht zu den Steuerklassen I bis IV gehörende Personen gegeben werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 7 c und 7 d des Einkommensteuergesetzes erfüllt sind. Soweit solche Zuwendungen bei unverzinslichen Darlehen lediglich in dem Verzicht auf eine Verzinsung bestehen, bleiben sie auch dann steuerfrei, wenn die Bedachten den Steuerklassen I bis IV angehören;“

c) im Absatz 1 Nummer 17 werden die Worte „das Reich“ durch die Worte „den Bund“

und die Worte „des Reichs“ durch die Worte „des Bundes“ ersetzt;

d) im Absatz 1 Nummer 18 Absatz 1 werden die Worte „Deutschen Reichs oder seiner Schutzgebiete oder zugunsten deutscher Reichsangehöriger im Ausland“ durch die Worte „Bundesgebietes oder zugunsten von außerhalb des Bundesgebietes wohnenden Deutschen“ ersetzt;

e) im Absatz 1 Nummer 19 Buchstabe b werden die Worte „Deutschen Reichs oder seiner Schutzgebiete oder deutschen Reichsangehörigen im Auslande“ durch die Worte „Bundesgebietes oder außerhalb des Bundesgebietes wohnenden Deutschen“ ersetzt;

f) im Absatz 1 wird hinter Nummer 19 folgende Nummer 20 eingefügt:  
„20. Zuwendungen an politische Parteien;“

g) im Absatz 1a werden nach den Worten „eines auslaufenden Hofes“ die Worte „oder eines wüsten Hofes“ eingefügt und die Worte „§ 2 Absatz 2“ ersetzt durch die Worte „§ 2 Absätze 2 und 3“;

h) Absatz 3 wird gestrichen.

10. Der § 18 a erhält folgende Fassung:

„§ 18 a

(1) Wenn in einem Lebensversicherungsvertrag bestimmt ist, daß die Versicherungssumme zur Bezahlung der Erbschaftsteuer zu verwenden und nach dem Tode des Versicherungsnehmers an das Finanzamt abzuführen ist, so ist die Versicherungssumme bei Feststellung des steuerpflichtigen Erwerbes von Todes wegen insoweit unberücksichtigt zu lassen, als sie zur Tilgung der Steuer von Personen der Steuerklasse I oder II dient.

(2) Die Vergünstigung tritt nur ein, wenn die Versicherungssumme binnen zwei Monaten nach dem Tode des Versicherungsnehmers an das Finanzamt abgeführt wird. Wird die Versicherungssumme schon vor dem Tode des Versicherungsnehmers fällig, so tritt die Vergünstigung auch insoweit ein, als die Versicherungssumme zur Bezahlung der Erbschaftsteuer bei dem Versicherungsunternehmen bis zum Tode des Versicherungsnehmers stehen bleibt und innerhalb der in Satz 1 genannten Frist an das Finanzamt abgeführt wird. Fällt beim Tode des Versicherungsnehmers sein gesamter Nachlaß dem überlebenden Ehegatten nach § 17 a Absätze 1 und 2 steuerfrei zu, so ist die Vergünstigungsvorschrift des Absatzes 1 im Erbfall des überlebenden Ehegatten anzuwenden, wenn die Versicherungssumme bis zum Tode des überlebenden Ehegatten beim Versicherungsunternehmen stehen bleibt und binnen zwei Monaten nach seinem Tode an das Finanzamt abgeführt wird.

(3) Die Vergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Versicherungsnehmer in dem Lebensversicherungsvertrag oder in einer Verfügung von Todes wegen eine Person benennt, an die das Finanzamt den nach Bezahlung der gesamten Erbschaftsteuer etwa verbleibenden Betrag der Versicherungssumme abführen soll.

(4) Reicht die Versicherungssumme zur Bezahlung der gesamten Erbschaftsteuer nicht aus und hat der Versicherungsnehmer weder im Versicherungsvertrag noch in einer Verfügung von Todes wegen eine Bestimmung darüber getroffen, in welcher Reihenfolge die Steuerschulden der einzelnen Erwerber aus der Versicherungssumme gedeckt werden sollen, so ist die Versicherungssumme zunächst auf die Erwerber der Steuerklassen I und II im Verhältnis derjenigen Steuerbeträge zu verteilen, die sich ohne Berücksichtigung der Versicherungssumme ergeben. Ein alsdann noch verbleibender Betrag ist nach denselben Grundsätzen auf die Erwerber der Steuerklassen III bis V zu verteilen.

(5) Übersteigt die Versicherungssumme die aus ihr zu tilgenden Steuerbeträge, so findet die Steuervergünstigung des Absatzes 1 auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung. Der Unterschiedsbetrag ist dem Erwerb des nach Absatz 3 Berechtigten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Erwerb der Erben hinzuzurechnen.

(6) Bei Angehörigen der Steuerklassen III bis V gilt als steuerpflichtiger Erwerb der Betrag, der sich bei einer Zusammenrechnung des erbchaftlichen Erwerbes mit der aus ihm berechneten und aus der Versicherungssumme getilgten Steuer ergibt.

(7) Bei Versäumung der Fristen des Absatzes 2 kann Nachsicht gemäß §§ 86 und 87 der Reichsabgabenordnung gewährt werden, wenn weder die Steuerpflichtigen noch das Versicherungsunternehmen ein Verschulden an der Fristversäumnis trifft."

11. In § 19 Satz 2 werden die Worte „finden die Vorschriften des § 18 Absatz 1 Nr. 18 und 19 Anwendung“ durch die Worte „sowie an politische Parteien finden die Vorschriften des § 18 Absatz 1 Nummern 18 bis 20 Anwendung“ ersetzt.

12. Der § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

(1) Die Bewertung richtet sich, soweit nicht in den Absätzen 2 bis 6 etwas Besonderes vorgeschrieben ist, nach den Vorschriften des Ersten Teiles des Reichsbewertungsgesetzes (Allgemeine Bewertungsvorschriften).

(2) Für land- und forstwirtschaftliches Vermögen, für Grundvermögen und für Betriebs-

grundstücke ist der Einheitswert maßgebend, der nach dem Zweiten Teil des Reichsbewertungsgesetzes (Besondere Bewertungsvorschriften) auf den Zeitpunkt festgestellt ist, der der Entstehung der Steuerschuld vorangegangen ist oder mit ihr zusammenfällt.

(3) Gehört zum Erwerb nur ein Teil einer der im Absatz 2 bezeichneten wirtschaftlichen Einheiten, so ist der darauf entfallende Teilbetrag des Einheitswertes maßgebend. Der Teilbetrag ist nach den Grundsätzen des Zweiten Teils des Reichsbewertungsgesetzes und der dazu ergangenen Vorschriften zu ermitteln.

(4) Wenn für eine wirtschaftliche Einheit der im Absatz 2 bezeichneten Art oder einen Teil davon (Absatz 3) ein Einheitswert nicht festgestellt ist oder bis zur Entstehung der Steuerschuld die Voraussetzungen für eine Wertfortschreibung erfüllt sind, ist der Wert im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld maßgebend. Dieser ist für die Zwecke der Erbschaftsteuer nach den Grundsätzen des Zweiten Teils des Reichsbewertungsgesetzes und der dazu ergangenen Vorschriften besonders festzustellen (Stichtagbewertung).

(5) Grundbesitz außerhalb des Bundesgebietes und von West-Berlin ist mit dem gemeinen Wert anzusetzen.

(6) Für den Bestand und die Bewertung von Betriebsvermögen mit Ausnahme der Bewertung der Betriebsgrundstücke (Absatz 2) sind die Verhältnisse zur Zeit der Entstehung der Steuerschuld maßgebend. Die Vorschriften der §§ 54 bis 58, 62, 65 und § 66 Absätze 1 und 4 Satz 1 des Reichsbewertungsgesetzes sind anzuwenden. Zum Betriebsvermögen gehörende Wertpapiere, Anteile und Genußscheine von Kapitalgesellschaften sind nach § 13 des Reichsbewertungsgesetzes zu bewerten."

13. § 23 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Erbschaftsteuer wird unbeschadet der Bestimmungen des § 18 a nicht abgezogen.“

14. In § 26 Absatz 2 werden die Worte „nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen“ gestrichen.

15. Die §§ 27 bis 29 werden gestrichen.

16. In § 43 wird der Absatz 2 durch folgende Vorschrift ersetzt:

„(2) Erbschaftsteuer auf Grund der Landesgesetzgebung aus der Zeit vor dem 1. September 1919 ist nicht mehr zu erheben.“

## Artikel II

### Durchführung des Gesetzes

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung des Erbschaftsteuergesetzes und dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu

erlassen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen erforderlich ist, und zwar:

- a) über die Abgrenzung der Steuerpflicht;
  - b) über die Feststellung und die Bewertung des Erwerbes von Todes wegen, der Schenkungen unter Lebenden und der Zweckzuwendungen;
  - c) über die Anwendung der Tarifvorschriften;
  - d) über die Veranlagung und die Steuerentrichtung;
  - e) über die Anmelde- und Erklärungspflicht der Steuerpflichtigen;
  - f) über die Anzeigepflichten der Behörden, Beamten, Notare, Versicherungsunternehmen, der geschäftsmäßigen Verwahrer und Verwalter fremden Vermögens;
  - g) über die Bekanntgabe der Steuerbescheide bei Vorhandensein mehrerer Erwerber;
2. die in § 8 Absatz 4 und § 15 Absatz 7 vorgesehenen Rechtsverordnungen zu erlassen.

### Artikel III

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Erbschaftsteuergesetzes in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum, unter Einfügung von Überschriften zu den einzelnen Paragraphen und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

(2) Die Vorschriften des Artikels I finden auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1948 entstanden ist oder entsteht. Mehrere Erwerbe werden nach § 13 nur zusammengerechnet, wenn die Steuerschuld für sämtliche Erwerbe

entweder vor dem 21. Juni 1948  
oder in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948

oder nach dem 31. Dezember 1948 entstanden ist oder entsteht. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 30. Juni 1951.

**Der Bundespräsident**  
Theodor Heuss

**Der Bundeskanzler**  
Adenauer

**Der Bundesminister der Finanzen**  
Schäffer

**Bekanntmachung  
der Neufassung des Erbschaftsteuergesetzes.**

Vom 30. Juni 1951.

Auf Grund des Artikels III Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Erbschaftsteuergesetzes vom 30. Juni 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 759) wird nachstehend der Wortlaut des Erbschaftsteuergesetzes in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 30. Juni 1951.

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

## Erbschaftsteuergesetz

in der Fassung vom 30. Juni 1951

(ErbStG).

### I. TEIL

### Steuerpflicht

#### 1. Gegenstand der Erbschaftsteuer

##### § 1

#### Steuerpflichtige Vorgänge

(1) Der Erbschaftsteuer unterliegen

1. der Erwerb von Todes wegen,
2. die Schenkungen unter Lebenden,
3. die Zweckzuwendungen.

(2) Soweit nichts Besonderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über den Erwerb von Todes wegen auch für Schenkungen und Zweckzuwendungen, die Vorschriften über Schenkungen auch für Zweckzuwendungen unter Lebenden.

##### § 2

#### Erwerb von Todes wegen

(1) Als Erwerb von Todes wegen gilt

1. der Erwerb durch Erbanfall, durch Vermächtnis (§§ 2147 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder auf Grund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs;
2. der Erwerb auf Grund einer Nachfolge in ein Hausgut, Lehen, Fideikommiß oder Stammgut oder in ein sonstiges gebundenes Vermögen;
3. der Erwerb durch Schenkung auf den Todesfall (§ 2301 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sowie jeder andere Erwerb, auf den die für Vermächtnisse geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts Anwendung finden;
4. der Erwerb von Vermögensvorteilen, der auf Grund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrages unter Lebenden von einem Dritten mit dem Tode des Erblassers unmittelbar gemacht wird.

(2) Als vom Erblasser zugewendet gilt auch

1. der Übergang von Vermögen auf eine vom Erblasser angeordnete Stiftung;
  2. was jemand infolge Vollziehung einer vom Erblasser angeordneten Auflage oder infolge Erfüllung einer vom Erblasser gesetzten Bedingung erwirbt, es sei denn, daß eine einheitliche Zweckzuwendung vorliegt;
  3. was jemand dadurch erlangt, daß bei Genehmigung einer Zuwendung des Erblassers Leistungen an andere Personen angeordnet oder zur Erlangung der Genehmigung freiwillig übernommen werden;
  4. was als Abfindung für einen Verzicht auf den entstandenen Pflichtteilsanspruch oder für die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses von dritter Seite gewährt wird;
  5. was als Entgelt für die Übertragung der Anwartschaft eines Nacherben gewährt wird.
- (3) Das Erlöschen von Leibrenten und anderen von dem Leben einer Person abhängigen Lasten gilt nicht als Erwerb von Todes wegen.

##### § 3

#### Schenkungen unter Lebenden

(1) Als Schenkung im Sinne des Gesetzes gilt

1. jede Schenkung im Sinne des bürgerlichen Rechts;
2. jede andere freigebige Zuwendung unter Lebenden, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird;
3. was infolge Vollziehung einer von dem Schenker angeordneten Auflage oder infolge Erfüllung einer einem Rechtsgeschäft unter Lebenden beigefügten Bedingung ohne entsprechende Gegenleistung erlangt wird, es sei denn, daß eine einheitliche Zweckzuwendung vorliegt;

4. was jemand dadurch erlangt, daß bei Genehmigung einer Schenkung Leistungen an andere Personen angeordnet oder zur Erlangung der Genehmigung freiwillig übernommen werden;
5. was als Abfindung für einen Erbverzicht (§§ 2346 und 2352 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) gewährt wird;
6. was ein Vorerbe dem Nacherben mit Rücksicht auf die angeordnete Nacherbschaft vor ihrem Eintritt herausgibt;
7. der Übergang von Vermögen auf Grund eines Stiftungsgeschäfts unter Lebenden;
8. eine freigebige Zuwendung bei Auflösung eines Fideikommisses oder anderweitiger Aufhebung der Bindung von Vermögen;
9. was bei Aufhebung einer Stiftung erworben wird.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nummer 6 ist der Besteuerung auf Antrag das Verhältnis des Nacherben zum Erblasser zugrunde zu legen.

(3) Gegenleistungen, die nicht in Geld veranschlagt werden können, werden bei der Feststellung, ob eine Bereicherung vorliegt, nicht berücksichtigt.

(4) Die Steuerpflicht einer Schenkung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sie zur Belohnung oder unter einer Auflage gemacht oder in die Form eines lästigen Vertrages gekleidet wird.

(5) Ausstattungen, die Abkömmlingen zur Einrichtung eines den Vermögensverhältnissen und der Lebensstellung der Beteiligten angemessenen Haushalts gewährt werden, gelten nicht als Schenkung, sofern zur Zeit der Zuwendung ein Anlaß zur Ausstattung gegeben ist und der Zweck der Zuwendung innerhalb von zwei Jahren erfüllt wird. Ausstattungen, die über das angegebene Maß hinausgehen, sind insoweit steuerpflichtig.

#### § 4

##### Zweckzuwendungen

Als Zweckzuwendung gilt

1. bei einer Zuwendung von Todes wegen
  - a) eine der Zuwendung beigefügte Auflage zugunsten eines Zweckes,
  - b) eine Leistung zugunsten eines Zweckes, von der die Zuwendung abhängig gemacht ist,
 soweit die Bereicherung des Erwerbers durch die Anordnung gemindert wird;
2. bei einer freigebigen Zuwendung unter Lebenden
  - a) eine der Zuwendung beigefügte Auflage zugunsten eines Zweckes oder eine Leistung zugunsten eines Zweckes, von der die Zuwendung oder ein gegenseitiger Vertrag abhängig gemacht ist,
  - b) eine in einem entgeltlichen Vertrag vereinbarte Leistung zugunsten eines Zweckes, sofern das Entgelt nicht der Umsatzsteuer unterliegt.

#### § 5

##### Fortgesetzte Gütergemeinschaft

(1) Im Falle der Fortsetzung der ehelichen Gütergemeinschaft (§§ 1483 ff. und § 1557 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Artikel 200 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) wird der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgut so behandelt, wie wenn er ausschließlich den anteilsberechtigten Abkömmlingen angefallen wäre.

(2) Im Falle des Todes eines anteilsberechtigten Abkömmlings gehört dessen Anteil am Gesamtgut zu seinem Nachlaß. Als Erwerber des Anteils gelten diejenigen, denen der Anteil nach § 1490 Sätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zufällt.

#### § 6

##### Gebundenes Vermögen

Der Erwerber auf Grund einer Nachfolge in ein Hausgut, Lehen, Fideikommiß oder Stammgut oder in ein sonstiges gebundenes Vermögen wird als Nießbraucher behandelt.

#### § 7

##### Vor- und Nacherbschaft

(1) Der Vorerbe gilt als Erbe.

(2) Beim Eintritt des Falles der Nacherbfolge haben diejenigen, auf die das Vermögen übergeht, den Erwerb als vom Vorerben stammend zu versteuern. Auf Antrag ist der Besteuerung das Verhältnis des Nacherben zum Erblasser zugrunde zu legen.

(3) Tritt der Fall der Nacherbfolge nicht durch den Tod des Vorerben ein, so gilt die Vorerbfolge als auflösend bedingter, die Nacherbfolge als aufschiebend bedingter Anfall. In diesem Falle ist dem Nacherben die vom Vorerben entrichtete Steuer abzüglich desjenigen Steuerbetrages anzurechnen, welcher der tatsächlichen Bereicherung des Vorerben entspricht.

(4) Nachvermächtnisse und beim Tode des Beschwerten fällige Vermächtnisse stehen den Nacherbschaften gleich.

(5) Wenn bei einem bürgerlichen Anerbengut zunächst eine ungeteilte Erbengemeinschaft eintritt, so gilt als Erwerb für die einzelnen Erben der Erbfall mit der Maßgabe, daß es so angesehen wird, als wenn die Erbauseinandersetzung zugleich mit diesem stattgefunden hätte.

## 2. Persönliche Steuerpflicht

#### § 8

(1) Die Steuerpflicht tritt ein:

- I. wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuerschuld (§ 14) ein Inländer ist, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, für den gesamten Erbanfall. Als Inländer gelten:
  1. natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Dazu rechnen nicht Personen, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet, aber einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt

halt in einem zum Inland gehörenden Gebiet außerhalb des Bundesgebietes haben, wenn in diesem Gebiet Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben, als beschränkt vermögensteuerpflichtig behandelt werden;

2. Beamte des Bundes oder eines Landes, die im Ausland ihren dienstlichen Wohnsitz haben, deren Ehefrauen, sofern sie nicht von dem Ehemann dauernd getrennt leben, und die minderjährigen Kinder eines solchen Beamten, wenn sie zu seinem Haushalt gehören. Wahlkonsuln gelten nicht als Beamte im Sinne dieser Vorschrift;
  3. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben. Dazu rechnen nicht solche Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Bundesgebiet, aber ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz in einem zum Inland gehörenden Gebiet außerhalb des Bundesgebietes haben, wenn in diesem Gebiet Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Bundesgebiet haben, als beschränkt vermögensteuerpflichtig behandelt werden;
- II. in allen anderen Fällen, vorbehaltlich des Absatzes 3, für den Erbanfall, der in Inlandsvermögen im Sinne des § 77 des Reichsbewertungsgesetzes oder in einem Nutzungsrecht an einem solchen Vermögen besteht.
- (2) Hatte der Erblasser einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem zum Inland gehörenden Gebiet, in dem Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Bundesgebiet als beschränkt vermögensteuerpflichtig behandelt werden, so tritt die Steuerpflicht nach Absatz 1 I auch dann nicht ein, wenn der Erwerber Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Geschäftsleitung oder Sitz im Bundesgebiet hat.
- (3) Bei der Ermittlung des Erbanfalls (Absatz 1 I und II) bleiben Vermögensgegenstände der in § 77 des Reichsbewertungsgesetzes genannten Art außer Betracht, die auf ein zum Inland gehörendes Gebiet außerhalb des Bundesgebietes entfallen, wenn in diesem Gebiet Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben, als beschränkt vermögensteuerpflichtig behandelt werden.
- (4) Soweit die Steuerpflicht im Ausland befindliche Grundstücke, Sachen, Forderungen gegen ausländische Schuldner oder Rechte, deren Übertragung an eine Eintragung in ausländische Bücher geknüpft ist, betrifft, ist auf Antrag die von dem ausländischen Staat aus Anlaß des Erbfalls erhobene Steuer bei Berechnung der Erbschaftsteuer als Nachlaßverbindlichkeit abzuziehen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß statt dessen die ausländische Steuer auf die inländische Steuer angerechnet wird.
- (5) Ist im Falle des Absatzes 1 I ein Teil des Vermögens der inländischen Besteuerung auf Grund

von Staatsverträgen entzogen, so ist die Steuer nach dem Steuersatz zu erheben, der dem ganzen Erwerb entspricht.

### 3. Berechnung der Steuer

#### § 9

##### Steuerklassen

(1) Nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser werden die folgenden fünf Steuerklassen unterschieden:

##### Steuerklasse I

1. Der Ehegatte, wenn er nicht nach § 17a von der Steuer befreit ist,
2. die Kinder. Als solche gelten
  - a) die ehelichen Kinder,
  - b) die an Kindes Statt angenommenen Personen und sonstige Personen, denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt,
  - c) die unehelichen Kinder beim Erwerb von der Mutter, beim Erwerb vom Vater nur, wenn er die Vaterschaft anerkannt hat,
  - d) die Stiefkinder.

##### Steuerklasse II

Die Abkömmlinge der in der Steuerklasse I Nummer 2 Genannten, jedoch die Abkömmlinge der an Kindes Statt angenommenen Personen nur dann, wenn sich die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt auch auf die Abkömmlinge erstrecken.

##### Steuerklasse III

1. Die Eltern, Großeltern und weiteren Voreltern,
2. die Stiefeltern,
3. die voll- und halbbürtigen Geschwister.

##### Steuerklasse IV

1. Die Schwiegerkinder,
2. die Schwiegereltern,
3. die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern.

##### Steuerklasse V

Alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen.

(2) Im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 2 gilt als Erblasser, in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 8 und 9 als Schenker der zuletzt Berechtigte; in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 Nr. 7 ist der Besteuerung das Verwandtschaftsverhältnis des nach der Stiftungsurkunde entferntesten Berechtigten zu dem Erblasser oder Schenker zugrunde zu legen, sofern die Stiftung wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien gemacht ist.

(3) Im Falle des § 2269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und soweit der überlebende Ehegatte an die Verfügung gebunden ist, sind die mit dem verstorbenen Ehegatten näher verwandten Erben und Vermächtnisnehmer als seine Erben anzusehen, soweit sein Vermögen beim Tode des überlebenden Ehegatten noch vorhanden ist.



## § 10

## Steuersätze

## (1) Die Erbschaftsteuer beträgt bei Erwerben

bis einschließlich Deutsche Mark	in der Steuerklasse				
	I	II	III	IV	V
	vom Hundert				
10 000	4	8	12	14	20
20 000	5	10	14	16	22
30 000	6	12	16	18	24
40 000	7	14	18	20	26
50 000	8	16	20	22	28
100 000	9	18	22	24	30
150 000	10	20	24	26	35
200 000	11	22	26	28	40
300 000	12	24	28	30	45
400 000	14	26	31	33	50
500 000	16	28	34	36	55
600 000	18	30	37	39	60
700 000	20	32	40	42	65
800 000	22	34	43	45	70
900 000	24	36	46	48	75
1 000 000	26	38	49	51	80
2 000 000	28	40	52	54	80
4 000 000	30	42	55	57	80
6 000 000	32	44	58	60	80
8 000 000	34	46	61	63	80
10 000 000	36	48	64	66	80
darüber	38	50	67	69	80

(2) Der Unterschied zwischen der Steuer, die sich bei Anwendung des Absatzes 1 ergibt, und der Steuer, die sich berechnen würde, wenn der Erwerb die letztvorhergehende Wertgrenze nicht überstiegen hätte, wird nur insoweit erhoben, als er

- a) bei einem Steuersatz bis zu 30 vom Hundert aus der Hälfte,
- b) bei einem Steuersatz über 30 bis zu 50 vom Hundert aus drei Vierteln,
- c) bei einem Steuersatz über 50 vom Hundert aus neun Zehnteln

des die Wertgrenze übersteigenden Erwerbes gedeckt werden kann.

(3) Als Erwerb im Sinne der Absätze 1 und 2 gilt, unbeschadet der Vorschrift des § 8 Abs. 5, die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei bleibt.

(4) Ist infolge von Kriegsereignissen oder deren Folgen eine Person der Steuerklasse I weggefallen und dadurch ein Erwerb in Steuerklasse II oder IV Nummer 1 verursacht worden, so wird die Steuer nach Steuerklasse I erhoben, wenn der Erwerber im Verhältnis zur weggefallenen Person in die Steuerklasse I einzureihen gewesen wäre.

(5) Geht ein mit einer zur Bewirtschaftung geeigneten Hofstelle versehener landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher, gärtnerischer oder Weinbau-Betrieb, dessen Einheitswert 30 000 Deutsche Mark nicht übersteigt, im Wege der Erbfolge oder des Übergabevertrages (vorweggenommene Erbfolge) geschlossen auf eine Person der Steuerklasse III oder IV über, weil der eigentliche Erbe durch Kriegsereignisse oder deren Folgen weggefallen ist, so

wird für diesen Erwerb nur die Steuer nach Steuerklasse I erhoben. Übersteigt der Einheitswert den Betrag von 30 000 Deutsche Mark, aber nicht den Betrag von 80 000 Deutsche Mark, so gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die Steuer nach Steuerklasse II erhoben wird. Die Steuervergünstigung kommt in Fortfall, wenn ein Betrieb, dem diese Steuervergünstigung gewährt worden ist, innerhalb von 15 Jahren nach Eintritt des Erbfalls oder nach Abschluß des Übergabevertrages veräußert wird.

## § 11

fällt aus

## § 12

## Zuwendung der Steuer

(1) Hat der Erblasser die Entrichtung der von dem Erwerber geschuldeten Steuer einem anderen auferlegt, so sind die Steuern, soweit nicht die Vorschriften des § 18a Platz greifen, so zu berechnen, wie wenn die Auflage nicht erfolgt wäre.

(2) Hat der Schenker die Entrichtung der vom Beschenkten geschuldeten Steuer selbst übernommen oder einer anderen Person auferlegt, so gilt als Erwerb der Betrag, der sich bei einer Zusammenrechnung der Zuwendung mit der aus ihr errechneten Steuer ergibt.

## § 13

## Berücksichtigung früherer Erwerbe

(1) Mehrere innerhalb von zehn Jahren von derselben Person anfallende Vermögensvorteile werden in der Weise zusammengerechnet, daß dem letzten Erwerb die früheren Erwerbe nach ihrem früheren Wert zugerechnet werden und von der Steuer für den Gesamtbetrag die Steuer abgezogen wird, welche für die früheren Erwerbe zur Zeit des letzten zu erheben gewesen wäre.

(2) Die durch jeden weiteren Erwerb veranlaßte Steuer darf nicht mehr betragen als 80 vom Hundert dieses Erwerbes.

## 4. Steuerschuld und Steuerschuldner

## § 14

## Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuerschuld entsteht

1. bei Erwerben von Todes wegen mit dem Tode des Erblassers, jedoch
  - a) für den Erwerb des unter einer aufschiebenden Bedingung, unter einer Betagung oder Befristung Bedachten mit dem Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung oder des Ereignisses,
  - b) für den Erwerb eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs mit dem Zeitpunkt der Geltendmachung,
  - c) im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 1 mit dem Zeitpunkt der Genehmigung der Stiftung,
  - d) in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 mit dem Zeitpunkt der Vollziehung der Auflage oder der Erfüllung der Bedingung,
  - e) in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 mit dem Zeitpunkt der Genehmigung,

- f) in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 4 mit dem Zeitpunkt des Verzichts oder der Ausschlagung,
- g) im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 5 mit dem Zeitpunkt der Übertragung der Anwartschaft,
- h) für den Erwerb des Nacherben mit dem Zeitpunkt des Eintritts der Nacherbfolge;
2. bei Schenkungen unter Lebenden mit dem Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung;
3. bei Zweckzuwendungen mit dem Zeitpunkt des Eintritts der Verpflichtung des Beschwerten.

(2) Im Falle der Aussetzung der Versteuerung nach § 34 gilt die Steuerschuld für den Erwerb des mit dem Nutzungsrecht belasteten Vermögens als mit dem Zeitpunkt des Erlöschens des Nutzungsrechts entstanden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 unter a kann das Finanzamt vor Entstehung der Steuerschuld Sicherheitsleistung aus dem Nachlaß verlangen.

#### § 15

##### Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Erwerber, bei einer Schenkung auch der Schenker und bei einer Zweckzuwendung der mit der Ausführung der Zuwendung Beschwerte.

(2) Im Falle des § 5 sind die Abkömmlinge im Verhältnis der auf sie entfallenden Anteile, der überlebende Ehegatte für den gesamten Steuerbetrag Steuerschuldner.

(3) Neben den in den Absätzen 1 und 2 Genannten haftet der Nachlaß sowie jeder Erbe in Höhe des Wertes des aus der Erbschaft Empfangenen für die Steuer der am Erbfall Beteiligten als Gesamtschuldner.

(4) Der Vorerbe hat die durch die Vorerbschaft veranlaßte Steuer aus den Mitteln der Vorerbschaft zu entrichten.

(5) Haben Erben, gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte der Erben, Erbschaftsbesitzer (§ 2018 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger oder Nachlaßverwalter den Nachlaß oder Teile desselben vor der Berichtigung oder Sicherstellung der Steuer anderen ausgeantwortet, so haften diese in Höhe des aus der Erbschaft Empfangenen persönlich für die Steuer, es sei denn, daß sie zur Zeit der Ausantwortung in gutem Glauben sind. Sie sind nicht in gutem Glauben, wenn ihnen bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, daß die Steuer weder entrichtet noch sichergestellt ist.

(6) Versicherungsunternehmen, die vor Berichtigung oder Sicherstellung der Steuer die von ihnen zu zahlende Versicherungssumme oder Leibrente in das Ausland zahlen oder ausländischen Berechtigten zur Verfügung stellen, haften in Höhe des ausgeantworteten Betrages für die Steuer. Das gleiche gilt für Personen, in deren Gewahrsam sich Vermögen des Erblassers befindet, soweit sie das Vermögen vorsätzlich oder fahrlässig vor Berichtigung

oder Sicherstellung der Steuer in das Ausland bringen oder ausländischen Berechtigten zur Verfügung stellen.

(7) Ob und inwieweit die Finanzämter in Fällen des Absatzes 6 Erleichterung gewähren können, wird durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt.

#### § 16

##### Steuerentrichtung bei gebundenem Vermögen

(1) Bei einem Erwerb im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist der Erwerber mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde befugt, den Betrag der Steuer dem gebundenen Vermögen zu entnehmen und zu diesem Zweck über die zu dem Vermögen gehörenden Gegenstände zu verfügen.

(2) Durch die Vorschrift des Absatzes 1 wird die Befugnis des Inhabers nicht berührt, auf Grund solcher gesetzlicher, hausgesetzlicher oder stiftungsmäßiger Vorschriften, welche die Verfügung unter anderen Voraussetzungen zulassen, über das gebundene Vermögen zu verfügen.

(3) Fehlt eine Aufsichtsbehörde oder ist ungewiß, welche Behörde zur Aufsicht berufen ist, so gilt als Aufsichtsbehörde im Sinne des Absatzes 1 das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk das gebundene Vermögen sich seinem Hauptbestand nach befindet. Ist die Genehmigung von einem Oberlandesgericht erteilt, so kann nicht geltend gemacht werden, daß das Oberlandesgericht für die Genehmigung nicht zuständig gewesen wäre. Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, daß an Stelle des Oberlandesgerichts eine andere Behörde tritt.

#### § 17

fällt aus

#### 5. Befreiungen und Ermäßigungen

##### § 17a

##### Steuerbefreiung des Ehegatten

(1) Soweit der Erwerb des Ehegatten des Erblassers 250 000 Deutsche Mark nicht übersteigt, bleibt er steuerfrei, wenn im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld leben

1. Kinder des Ehegatten aus seiner Ehe mit dem Erblasser oder
2. Personen, denen im Verhältnis zum Erblasser und zum überlebenden Ehegatten die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukam, oder
3. Abkömmlinge der unter Nummer 1 oder 2 fallenden Personen, jedoch Abkömmlinge von Personen, die von dem Ehegatten und dem Erblasser gemeinsam an Kindes Statt angenommen waren, nur dann, wenn sich die Annahme an Kindes Statt auf die Abkömmlinge erstreckte.

(2) Die Steuerfreiheit des Absatzes 1 tritt auch ein, wenn Kinder oder Abkömmlinge (Absatz 1) innerhalb von 302 Tagen seit der Entstehung der Steuerschuld lebend geboren werden.

(3) Steuerfreiheit nach den Absätzen 1 und 2 tritt nicht ein in den Fällen, in denen sich die Besteue-

rung auf Grund des § 8 Abs. 1 II auf das dort genannte Vermögen beschränkt.

(4) Neben dem Steuerfreibetrag nach den Absätzen 1 und 2 wird der Freibetrag nach § 17b Abs. 1 Nr. 1 nicht gewährt.

#### § 17b

##### Freibeträge und Besteuerungsgrenzen

###### (1) Steuerfrei bleibt

1. für Personen der Steuerklasse I der Erwerb, soweit er 20 000 Deutsche Mark nicht übersteigt,
2. für Personen der Steuerklasse II der Erwerb, soweit er 10 000 Deutsche Mark nicht übersteigt.

Übersteigt der Wert des Erwerbes den Freibetrag, so ist nur der übersteigende Betrag steuerpflichtig, soweit sich nicht eine Befreiung aus § 18 ergibt.

###### (2) Steuerfrei bleibt

1. für Personen der Steuerklasse III oder IV ein Erwerb von nicht mehr als 2000 Deutsche Mark,
2. für Personen der Steuerklasse V ein Erwerb von nicht mehr als 500 Deutsche Mark.

Übersteigt der Wert des Erwerbes die Besteuerungsgrenze, so ist der ganze Erwerb steuerpflichtig, soweit sich nicht eine Befreiung aus den §§ 18 oder 19 ergibt. Die Steuer wird jedoch nur insoweit erhoben, als sie aus der Hälfte des die Besteuerungsgrenze übersteigenden Betrages gedeckt werden kann.

(3) An die Stelle des Freibetrages nach Absatz 1 und der Besteuerungsgrenze nach Absatz 2 Nummer 1 tritt in den Fällen, in denen sich die Besteuerung auf Grund des § 8 Abs. 1 II auf das dort genannte Vermögen beschränkt, eine Besteuerungsgrenze von 500 Deutsche Mark. Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 2 gelten entsprechend.

#### § 18

##### Sonstige Steuerbefreiungen

###### (1) Steuerfrei bleiben außerdem

1. |
2. | (fallen aus)
3. |

4. a) Hausrat (einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke) beim Erwerb durch Personen der Steuerklasse I oder II, soweit der Wert 20 000 Deutsche Mark nicht übersteigt, der übrigen Steuerklassen, soweit der Wert 5000 Deutsche Mark nicht übersteigt,

- b) andere bewegliche körperliche Gegenstände, die nicht nach Nummer 5 oder 6 befreit sind, beim Erwerb durch Personen der Steuerklasse I oder II, soweit der Wert 5000 Deutsche Mark nicht übersteigt, der Steuerklasse III oder IV, soweit der Wert 2000 Deutsche Mark nicht übersteigt.

Die Befreiung gilt nicht für Gegenstände, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, Grundvermögen oder Betriebsvermögen ge-

hören, für Zahlungsmittel, für Edelmetalle, Edelsteine und Perlen;

5. Kunstgegenstände und Sammlungen, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, beim Erwerb durch Personen der Steuerklassen I, II oder III, und zwar:

- a) Kunstgegenstände ohne Rücksicht auf den Wert, wenn sie von deutschen Künstlern geschaffen sind, die noch leben oder seit nicht mehr als 15 Jahren verstorben sind,
- b) die übrigen Kunstgegenstände und Sammlungen, wenn ihr gemeiner Wert insgesamt 20 000 Deutsche Mark nicht übersteigt;

6. nicht zur Veräußerung bestimmte bewegliche körperliche Gegenstände, die geschichtlichen oder kunstgeschichtlichen oder wissenschaftlichen Wert haben und sich seit mindestens 20 Jahren im Besitz der Familie des Erblassers befinden, sofern sie Personen der Steuerklassen I, II oder III anfallen und nach näherer behördlicher Anweisung den Zwecken der Forschung oder Volksbildung nutzbar gemacht werden. Werden solche Gegenstände innerhalb von 10 Jahren nach dem Erbfall veräußert, so tritt die Steuerbefreiung außer Kraft;

7. ein Erwerb nach § 1969 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;

8. die Befreiung eines Steuerpflichtigen der Steuerklassen I und II von einer Schuld gegenüber dem Erblasser, soweit durch den Anfall lediglich die Beseitigung einer Überschuldung erreicht wird;

9. die Befreiung von einer Schuld gegenüber dem Erblasser, sofern die Schuld durch Gewährung von Mitteln zum Zweck des angemessenen Unterhalts oder zur Ausbildung des Bedachten begründet worden ist oder der Erblasser die Befreiung mit Rücksicht auf die Notlage des Schuldners angeordnet hat und diese auch durch die Zuwendung nicht beseitigt wird. Die Steuerbefreiung entfällt, soweit die Steuer aus der Hälfte einer neben der erlassenen Schuld dem Bedachten anfallenden Zuwendung gedeckt werden kann;

10. ein Erwerb, der Eltern, Stiefeltern oder Großeltern des Erblassers anfällt, sofern der Erwerb zusammen mit dem sonstigen Vermögen des Erwerbers 10 000 Deutsche Mark nicht übersteigt und der Erwerber infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen und unter Berücksichtigung seiner bisherigen Lebensstellung als erwerbsunfähig anzusehen ist oder durch die Führung eines gemeinsamen Hausstands mit erwerbsunfähigen oder in der Ausbildung zu einem Lebensberuf begriffenen Abkömmlingen an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gehindert ist. Übersteigt der Wert des Erwerbes zusammen mit dem sonstigen Vermögen des Erwerbers den Betrag von 10 000 Deutsche Mark, so wird die Steuer nur insoweit erhoben, als sie aus der Hälfte des die Wertgrenze übersteigenden Betrages gedeckt werden kann;

11. ein Erwerb, der Personen anfällt, die dem Erblasser in Erwartung einer letztwilligen Zuwen-

- derung unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt Pflege oder Unterhalt gewährt haben, soweit das Zugewendete als angemessenes Entgelt anzusehen ist;
- 11a. ein Erwerb
- a) von Vermögen, das aus Erlösen stammt, die der Erblasser (Schenker) für eine nach dem 21. Juni 1948 durchgeführte Veräußerung eines auslaufenden Hofes oder eines wüsten Hofes an einen Heimatvertriebenen erworben hat,
  - b) eines auslaufenden Hofes oder eines wüsten Hofes, wenn er von dem Erben (Beschenkten) innerhalb von 12 Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Anfall oder während der Dauer eines Pachtverhältnisses gemäß Buchstabe c an einen Heimatvertriebenen veräußert wird,
  - c) eines auslaufenden Hofes oder eines wüsten Hofes, der von dem Erblasser (Schenker) auf die Dauer von mindestens 12 Jahren an einen Heimatvertriebenen verpachtet worden ist, zur Hälfte des auf dieses Vermögen entfallenden Steuerbetrages; der restliche Steuerbetrag wird bis zur Beendigung des Pachtverhältnisses gestundet. Das gleiche gilt, wenn die Verpachtung durch den Erben (Beschenkten) innerhalb von 12 Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Anfall erfolgt. Diese Steuervergünstigungen entfallen rückwirkend, wenn das Pachtverhältnis vor Ablauf von 12 Jahren nach der Übergabe erlischt;
12. Vermögen, das Eltern, Großeltern oder entferntere Voreltern ihren Abkömmlingen durch Schenkung oder Übergabevertrag zugewandt hatten und das an diese Personen zurückfällt;
13. der Verzicht auf den Pflichtteilsanspruch;
14. Zuwendungen unter Lebenden zum Zweck des angemessenen Unterhalts oder zur Ausbildung des Bedachten;
15. Ruhegehälter und ähnliche Zuwendungen, die ohne rechtliche Verpflichtung früheren oder jetzigen Angestellten oder Bediensteten gewährt werden, sowie Zuwendungen an Pensions- oder Unterstützungskassen des eigenen Betriebes;
16. die üblichen Gelegenheitsgeschenke;
- 16a. Zuwendungen unter Lebenden, die zur Förderung des Wohnungsbaues oder des Schiffbaues an nicht zu den Steuerklassen I bis IV gehörende Personen gegeben werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 7 c und 7 d des Einkommensteuergesetzes erfüllt sind. Soweit solche Zuwendungen bei unverzinslichen Darlehen lediglich in dem Verzicht auf eine Verzinsung bestehen, bleiben sie auch dann steuerfrei, wenn die Bedachten den Steuerklassen I bis IV angehören;
17. Anfälle an den Bund, ein Land oder eine inländische Gemeinde (Gemeindeverband) sowie solche Anfälle, die ausschließlich Zwecken des

Bundes, eines Landes oder einer inländischen Gemeinde (Gemeindeverband) dienen;

18. Zuwendungen an inländische Kirchen, an inländische Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten, die ausschließlich kirchliche Zwecke verfolgen, sofern ihnen die Rechte juristischer Personen zustehen, sowie Zuwendungen zu ausschließlich kirchlichen Zwecken innerhalb des Bundesgebietes oder zugunsten von außerhalb des Bundesgebietes wohnenden Deutschen, sofern die Verwendung zu diesem Zweck gesichert ist.

Unter Kirchen sind alle inländischen Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen, unter kirchlichen Zwecken sind die Zwecke solcher Religionsgesellschaften zu verstehen. Den Religionsgesellschaften sind gleichgestellt inländische Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen und denen die Rechte juristischer Personen zustehen; kirchlichen Zwecken sind die Zwecke solcher Vereinigungen gleichgestellt;

#### 19. Zuwendungen

- a) an solche inländische Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten, die ausschließlich mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sofern ihnen die Rechte juristischer Personen zustehen,

- b) die ausschließlich mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken innerhalb des Bundesgebietes oder außerhalb des Bundesgebietes wohnenden Deutschen gewidmet sind, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zweck gesichert und die Zuwendung nicht auf einzelne Familien oder bestimmte Personen beschränkt ist;

#### 20. Zuwendungen an politische Parteien;

21. Zuwendungen, die der Pflege des Andenkens oder dem Seelenheil des Zuwendenden oder seiner Angehörigen dienen.

(2) Steuerbegünstigt gemäß Nummer 11 a ist nur eine Veräußerung oder Verpachtung eines auslaufenden Hofes oder eines wüsten Hofes an einen Heimatvertriebenen gemäß § 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Förderung der Eingliederung von Heimatvertriebenen in die Landwirtschaft (Flüchtlingssiedlungsgesetz) vom 10. August 1949 (WiGBl. S. 231). Der Veräußerung an einen Heimatvertriebenen steht gleich die Veräußerung an ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen im Sinne der Siedlungs- und Bodenreformgesetzgebung gemäß § 7 des Flüchtlingsiedlungsgesetzes.

(3) Angemessen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 14 ist eine den Vermögensverhältnissen und der Lebensstellung des Bedachten entsprechende Zuwendung. Eine dieses Maß übersteigende Zuwendung ist in vollem Umfang steuerpflichtig.

(4) Jede Befreiungsvorschrift ist für sich anzuwenden.

## § 18a

**Erbschaftsteuerversicherung**

(1) Wenn in einem Lebensversicherungsvertrag bestimmt ist, daß die Versicherungssumme zur Bezahlung der Erbschaftsteuer zu verwenden und nach dem Tode des Versicherungsnehmers an das Finanzamt abzuführen ist, so ist die Versicherungssumme bei Feststellung des steuerpflichtigen Erwerbes von Todes wegen insoweit unberücksichtigt zu lassen, als sie zur Tilgung der Steuer von Personen der Steuerklasse I oder II dient.

(2) Die Vergünstigung tritt nur ein, wenn die Versicherungssumme binnen zwei Monaten nach dem Tode des Versicherungsnehmers an das Finanzamt abgeführt wird. Wird die Versicherungssumme schon vor dem Tode des Versicherungsnehmers fällig, so tritt die Vergünstigung auch insoweit ein, als die Versicherungssumme zur Bezahlung der Erbschaftsteuer bei dem Versicherungsunternehmen bis zum Tode des Versicherungsnehmers stehen bleibt und innerhalb der in Satz 1 genannten Frist an das Finanzamt abgeführt wird. Fällt beim Tode des Versicherungsnehmers sein gesamter Nachlaß dem überlebenden Ehegatten nach § 17 a Abs. 1 und 2 steuerfrei zu, so ist die Vergünstigungsvorschrift des Absatzes 1 im Erbfall des überlebenden Ehegatten anzuwenden, wenn die Versicherungssumme bis zum Tode des überlebenden Ehegatten beim Versicherungsunternehmen stehen bleibt und binnen zwei Monaten nach seinem Tode an das Finanzamt abgeführt wird.

(3) Die Vergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Versicherungsnehmer in dem Lebensversicherungsvertrag oder in einer Verfügung von Todes wegen eine Person benennt, an die das Finanzamt den nach Bezahlung der gesamten Erbschaftsteuer etwa verbleibenden Betrag der Versicherungssumme abführen soll.

(4) Reicht die Versicherungssumme zur Bezahlung der gesamten Erbschaftsteuer nicht aus und hat der Versicherungsnehmer weder im Versicherungsvertrag noch in einer Verfügung von Todes wegen eine Bestimmung darüber getroffen, in welcher Reihenfolge die Steuerschulden der einzelnen Erwerber aus der Versicherungssumme gedeckt werden sollen, so ist die Versicherungssumme zunächst auf die Erwerber der Steuerklassen I und II im Verhältnis derjenigen Steuerbeträge zu verteilen, die sich ohne Berücksichtigung der Versicherungssumme ergeben. Ein alsdann noch verbleibender Betrag ist nach denselben Grundsätzen auf die Erwerber der Steuerklassen III bis V zu verteilen.

(5) Übersteigt die Versicherungssumme die aus ihr zu tilgenden Steuerbeträge, so findet die Steuerbegünstigung des Absatzes 1 auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung. Der Unterschiedsbetrag ist dem Erwerb des nach Absatz 3 Berechtigten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Erwerb der Erben hinzuzurechnen.

(6) Bei Angehörigen der Steuerklassen III bis V gilt als steuerpflichtiger Erwerb der Betrag, der sich bei einer Zusammenrechnung des erbchaftlichen Erwerbes mit der aus ihm berechneten und aus der Versicherungssumme getilgten Steuer ergibt.

(7) Bei Versäumung der Fristen des Absatzes 2 kann Nachsicht gemäß §§ 86 und 87 der Reichsabgabenordnung gewährt werden, wenn weder die Steuerpflichtigen noch das Versicherungsunternehmen ein Verschulden an der Fristversäumnis trifft.

## § 19

**Mitgliederbeiträge**

Beiträge an Personenvereinigungen, die nicht lediglich die Förderung ihrer Mitglieder zum Zweck haben, sind steuerfrei, soweit die von einem Mitglied in einem Kalenderjahr der Vereinigung geleisteten Beiträge 500 Deutsche Mark nicht übersteigen. Auf Beiträge an Personenvereinigungen, die ausschließlich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sowie an politische Parteien finden die Vorschriften des § 18 Abs. 1 Nr. 18 bis 20 Anwendung.

## § 20

**Mehrfache Vererbungen desselben Vermögens**

Wenn Personen der Steuerklassen I oder II Vermögen anfällt, das in den letzten 5 Jahren vor dem Anfall von Personen der gleichen Steuerklassen erworben worden ist und der Besteuerung nach diesem Gesetz unterlegen hat, so bleibt der auf dieses Vermögen entfallende Steuerbetrag zur Hälfte und, wenn der frühere Steuerfall mehr als 5 Jahre, aber nicht mehr als 10 Jahre hinter dem späteren zurückliegt, zu einem Viertel unerhoben.

## II. TEIL

**Wertermittlung**

## § 21

**Bewertungstichtag**

Für die Wertermittlung ist, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, der Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld maßgebend.

## § 22

**Bewertung**

(1) Die Bewertung richtet sich, soweit nicht in den Absätzen 2 bis 6 etwas Besonderes vorgeschrieben ist, nach den Vorschriften des Ersten Teils des Reichsbewertungsgesetzes (Allgemeine Bewertungsvorschriften).

(2) Für land- und forstwirtschaftliches Vermögen, für Grundvermögen und für Betriebsgrundstücke ist der Einheitswert maßgebend, der nach dem Zweiten Teil des Reichsbewertungsgesetzes (Besondere Bewertungsvorschriften) auf den Zeitpunkt festgestellt ist, der der Entstehung der Steuerschuld vorangegangen ist oder mit ihr zusammenfällt.

(3) Gehört zum Erwerb nur ein Teil einer der im Absatz 2 bezeichneten wirtschaftlichen Einheiten, so ist der darauf entfallende Teilbetrag des Einheitswertes maßgebend. Der Teilbetrag ist nach den Grundsätzen des Zweiten Teils des Reichsbewertungsgesetzes und der dazu ergangenen Vorschriften zu ermitteln.

(4) Wenn für eine wirtschaftliche Einheit der im Absatz 2 bezeichneten Art oder einen Teil davon (Absatz 3) ein Einheitswert nicht festgestellt ist oder bis zur Entstehung der Steuerschuld die Voraussetzungen für eine Wertfortschreibung erfüllt sind, ist der Wert im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld maßgebend. Dieser ist für die Zwecke der Erbschaftsteuer nach den Grundsätzen des Zweiten Teils des Reichsbewertungsgesetzes und der dazu ergangenen Vorschriften besonders festzustellen (Stichtagbewertung).

(5) Grundbesitz außerhalb des Bundesgebietes und von West-Berlin ist mit dem gemeinen Wert anzusetzen.

(6) Für den Bestand und die Bewertung von Betriebsvermögen mit Ausnahme der Bewertung der Betriebsgrundstücke (Absatz 2) sind die Verhältnisse zur Zeit der Entstehung der Steuerschuld maßgebend. Die Vorschriften der §§ 54 bis 58, 62, 65 und § 66 Abs. 1 und 4 Satz 1 des Reichsbewertungsgesetzes sind anzuwenden. Zum Betriebsvermögen gehörende Wertpapiere, Anteile und Genußscheine von Kapitalgesellschaften sind nach § 13 des Reichsbewertungsgesetzes zu bewerten.

#### § 23

##### Steuerpflichtiger Erwerb

(1) Als Erwerb gilt, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, der gesamte Vermögensanfall an den Erwerber. Bei der Zweckzuwendung tritt an die Stelle des Anfalls die Verpflichtung des Beschwerten.

(2) Die infolge des Anfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschen Rechtsverhältnisse gelten als nicht erloschen.

(3) Die Anwartschaft eines Nacherben gehört nicht zu seinem Nachlaß.

(4) Von dem Erwerb sind insbesondere abzuziehen

1. die Kosten der Bestattung des Erblassers einschließlich der Kosten der landesüblichen kirchlichen und bürgerlichen Leichenfeierlichkeiten und der Kosten eines angemessenen Grabdenkmals;
2. die im Falle der Todeserklärung des Erblassers dem Nachlaß zur Last fallenden Kosten des Verfahrens;
3. die Kosten der Eröffnung einer Verfügung des Erblassers von Todes wegen, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Regelung des Nachlasses, die Kosten der gerichtlichen Sicherung des Nachlasses, einer Nachlaßpflegschaft, des Aufgebots der Nachlaßgläubiger und der Inventarerrichtung;
4. die Kosten eines für den Nachlaß oder wegen des Erwerbes geführten Rechtsstreits.

(5) Schulden und Lasten, die in wirtschaftlicher Beziehung zu nichtsteuerbaren Teilen des Erwerbes stehen, sind nicht abzuziehen. Beschränkt sich die Besteuerung auf einzelne Vermögensgegenstände (§ 8 Abs. 1 II und Abs. 5), so sind nur die in einer

wirtschaftlichen Beziehung zu diesem Teil des Erwerbes stehenden Schulden und Lasten abzugsfähig.

(6) Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten können nur insoweit abgezogen werden, als der Anspruch auf den Pflichtteil geltend gemacht wird.

(7) Die Erbschaftsteuer wird unbeschadet der Bestimmungen des § 18 a nicht abgezogen.

(8) Ist eine Zuwendung unter einer Auflage gemacht, die in Geld veranschlagt werden kann, so ist die Zuwendung nur insoweit steuerpflichtig, als sie den Wert der Leistung des Beschwerten übersteigt, es sei denn, daß die Leistung dem Zweck der Zuwendung dient.

#### § 24

##### Abzug wegen unentgeltlich geleisteter Dienste

Hat der Erwerber nach Vollendung des 15. Lebensjahrs im Haushalt oder im Betrieb des Erblassers ohne Barlohn Dienste geleistet und dadurch eine fremde Arbeitskraft erspart, so wird auf Antrag ein der Arbeit und der Dienstzeit angemessener Betrag von dem Anfall abgezogen.

### III. TEIL

## Veranlagung und Erhebung

### 1. Anmelde- und Erklärungspflicht

#### § 25

##### Anmeldung des Erwerbes

(1) Jeder der Erbschaftsteuer unterliegende Erwerb ist vom Erwerber, bei einer Zweckzuwendung vom Beschwerten binnen einer Frist von drei Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Anfall oder von dem Eintritt der Verpflichtung dem Finanzamt anzumelden.

(2) Erfolgt der steuerpflichtige Erwerb durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden, so ist zur Anmeldung auch derjenige verpflichtet, aus dessen Vermögen der Erwerb stammt.

(3) Einer Anmeldung bedarf es nicht, wenn der Erwerb auf einer von einem deutschen Gericht oder einem deutschen Notar eröffneten Verfügung von Todes wegen beruht und sich aus der Verfügung das Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser unzweifelhaft ergibt. Das gleiche gilt, wenn eine Schenkung unter Lebenden oder eine Zweckzuwendung gerichtlich oder notariell beurkundet ist.

#### § 26

##### Steuererklärung

(1) Das Finanzamt kann von den zur Anmeldung Verpflichteten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist die Abgabe einer Erklärung verlangen. Die Frist muß mindestens einen Monat betragen.

(2) Die Erklärung hat ein Verzeichnis der zum Nachlaß gehörenden Gegenstände und die sonstigen für die Feststellung des Gegenstands und des Wertes des Erwerbes erforderlichen Angaben zu enthalten.

§§ 27 bis 30 fallen aus.

## 2. Steuerfestsetzung

### § 31

#### Vorläufige Festsetzung

Auf Grund der Steuererklärung ist der ihr entsprechende Betrag der Steuer als vorläufige Zahlung zu entrichten. Das Finanzamt setzt die vorläufige Zahlung fest; sie ist binnen einem Monat nach der Zustellung des Steuerbescheids fällig.

### § 32

#### Abrundung

Für die Berechnung der Steuer nach § 10 und bei der Anwendung des § 17 b und des § 18 Abs. 1 Nr. 10 wird der Erwerb auf volle 10 Deutsche Mark nach unten abgerundet.

### § 33

#### Rentenbesteuerung

Steuern, die von dem Kapitalwert von Renten oder anderen wiederkehrenden Nutzungen oder Leistungen zu entrichten sind, können nach Wahl des Steuerpflichtigen statt vom Kapitalwert jährlich im voraus von dem Jahreswert entrichtet werden. Die Steuer wird in diesem Falle nach dem Hundertsatz erhoben, der sich nach § 10 für den gesamten Kapitalbetrag ergibt.

### § 34

#### Aussetzung der Versteuerung

(1) Beim Erwerb von Vermögen, dessen Nutzung einem anderen als dem Steuerpflichtigen zusteht, kann der Pflichtige verlangen, daß die Versteuerung bis zum Erlöschen des Nutzungsrechts ausgesetzt bleibt. Auf Verlangen des Finanzamts hat der Steuerpflichtige für die Steuer Sicherheit zu leisten.

(2) Geht in dem Falle des Absatzes 1 das mit dem Nutzungsrecht belastete Vermögen vor dem Erlöschen des Nutzungsrechts durch Erbfolge auf einen anderen über, so wird die Steuer für diesen Übergang nicht erhoben, vielmehr tritt die gleiche Behandlung ein, wie wenn derjenige, dem das Vermögen zur Zeit des Erlöschens gehört, das Vermögen unmittelbar von dem ursprünglichen Erblasser erworben hätte.

### § 35

#### Pauschversteuerung

Die Oberfinanzdirektion ist ermächtigt, auf Antrag der Steuerpflichtigen von der genauen Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens und der Vorlegung eines Verzeichnisses ganz oder zum Teil abzusehen und einen Pauschbetrag für die Steuer

anzunehmen, auch die Pauschversteuerung in solchen Fällen, in denen die Versteuerung andernfalls noch ausgesetzt sein müßte, zu gestatten.

### § 36

#### Berichtigung der Veranlagung

Sind bei der Erteilung des Steuerbescheids abzugsfähige Verbindlichkeiten nicht berücksichtigt worden, weil sie dem Steuerpflichtigen unbekannt waren, so kann der Steuerpflichtige bis zum Ablauf von 5 Jahren seit der Veranlagung Berichtigung des Steuerbescheids beantragen.

## 3. Erstattung

### § 37

Die Steuer ist zu erstatten,

1. soweit ein Geschenk wegen eines Rückforderungsrechts hat herausgegeben werden müssen;
2. wenn die Herausgabe gemäß § 528 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgewendet worden ist.

## IV. TEIL

### Übergangs- und Schlußvorschriften

### § 38

#### Erbschaftsteuer auf Grund älterer Vorschriften

Erbschaftsteuer auf Grund der Landesgesetzgebung aus der Zeit vor dem 1. September 1919 ist nicht mehr zu erheben.

### § 39

#### Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes findet auf Erwerbe Anwendung, für welche die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1948 entstanden ist oder entsteht. Für die Frage, wann die Steuerschuld entsteht, sind die Grundsätze des § 14 auch dann maßgebend, wenn der Erblasser vor dem 1. Januar 1925 verstorben ist, es sei denn, daß der Erwerb bereits der Besteuerung nach den früheren Vorschriften unterworfen worden ist.

(2) Mehrere Erwerbe werden nach § 13 nur zusammengerechnet, wenn die Steuerschuld für sämtliche Erwerbe

entweder vor dem 21. Juni 1948  
oder in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis  
31. Dezember 1948  
oder nach dem 31. Dezember 1948

entstanden ist oder entsteht.

## Zweites Gesetz zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Zweites Überleitungsgesetz).

Vom 21. August 1951.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel I

#### Finanzverwaltung

##### § 1

(1) Die Ausgaben der Finanzbehörden, die nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 448) Bundesfinanzbehörden geworden sind, gehen auf den Bund über, soweit die Ausgaben nicht nach § 11 des Gesetzes über die Finanzverwaltung und nach den Vorschriften dieses Gesetzes von den Ländern zu tragen sind.

(2) Die Ausgaben für die Versorgung der ehemaligen Verwaltungsangehörigen der Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung, der Monopolverwaltungen und des Zollgrenzdienstes sowie der Hinterbliebenen dieser Verwaltungsangehörigen gehen auf den Bund über. Die Ausgaben für die Versorgung der sonstigen in den Bundesdienst übernommenen Verwaltungsangehörigen der Finanzverwaltung und ihrer Hinterbliebenen gehen vom Zeitpunkt der Übernahme in den Bundesdienst ab auf den Bund über (§ 36 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung). Die Ausgaben für die Versorgung der ehemaligen Oberfinanzpräsidenten und der ehemaligen Leiter der Oberfinanzkassen und deren Hinterbliebenen werden vom Bund und von den Ländern je zur Hälfte getragen. Ihre Versorgung richtet sich nach den Vorschriften des Landes, das für die Zahlung der Versorgungsbezüge zuständig ist. Die übrigen Versorgungsausgaben der Finanzverwaltung werden von den Ländern getragen.

(3) Die Überleitung der Ausgaben, die sich aus der Verwaltung des Vermögens der ehemaligen Reichsfinanzverwaltung ergeben, bleibt einem besonderen Gesetz vorbehalten.

##### § 2

Das Gesetz über die Finanzverwaltung wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 Satz 2 erhält die folgende Fassung:  
„Die Länder erhalten für die Hilfeleistung der Finanzämter bei der Bearbeitung der Umsatzsteuer und der Beförderungsteuer vom 1. April 1950 ab vom Bund eine Entschädigung in Höhe von zwei vom Hundert des Aufkommens dieser Steuern. Die Entschädigungssumme wird auf die einzelnen Länder nach einem Schlüssel verteilt, der binnen zwei Monaten nach Verkündung des Zweiten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund von den Ländern zu vereinbaren ist. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so verteilt

die Bundesregierung die Entschädigungssumme auf die einzelnen Länder nach dem Verhältnis der von ihnen aufgewendeten Steuerverwaltungskosten. Die Länder haben die ihnen gewährten Entschädigungsleistungen, soweit sie den im Rechnungsjahr 1950 gewährten Betrag übersteigen, zum Ausbau der Finanzverwaltung zu verwenden.“.

2. § 13 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Der Bund erhält für die Verwaltung der Biersteuer vom 1. April 1950 ab von den Ländern eine Entschädigung in Höhe von zwei vom Hundert des Aufkommens dieser Steuer.“.

### Artikel II

#### Sonstige ehemalige Reichs- und Zonenverwaltungen

##### § 3

Die Ausgaben (einschließlich der Versorgungsausgaben) der Verwaltungen und Einrichtungen, die nach Artikel 130 des Grundgesetzes in die Verwaltung des Bundes übergeführt worden sind oder noch übergeführt werden, gehen mit dem Inkrafttreten der Überführung auf den Bund über.

##### § 4

(1) Die Ausgaben für die Versorgung der ehemaligen Verwaltungsangehörigen der in der Anlage bezeichneten ehemaligen Reichsbehörden, Reichsbetriebe und Zonenbehörden sowie der Hinterbliebenen dieser Verwaltungsangehörigen gehen auf den Bund über.

(2) § 8 Abs. 2 des Gesetzes über den Bundesfinanzhof vom 29. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 257) bleibt unberührt.

(3) Erweist sich das in der Anlage enthaltene Verzeichnis der ehemaligen Reichsbehörden, Reichsbetriebe und Zonenbehörden als unvollständig, so kann die Bundesregierung das Verzeichnis nach den Grundsätzen dieses Gesetzes durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung ergänzen.

##### § 5

(1) Die Wartestandsbeamten der in der Anlage bezeichneten Zonenbehörden werden Wartestandsbeamte des Bundes.

(2) Oberste Dienstbehörden der Wartestandsbeamten sind die zuständigen Obersten Bundesbehörden. Erforderlichenfalls bestimmen der Bundesminister des Innern und der Bundesminister der Finanzen die oberste Dienstbehörde.

(3) Die obersten Dienstbehörden haben für die Unterbringung der Wartestandsbeamten zu sorgen (§ 36 a Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung).



Artikel III

**Gemeinsame Bestimmungen  
zu den Artikeln I und II**

§ 6

Für die Versorgungsberechtigten, deren Versorgung nach den Vorschriften der Artikel I und II auf den Bund übergeht, übt die Oberste Bundesbehörde die Befugnisse und Aufgaben der obersten Dienstbehörde des letzten Dienstherrn des Beamten aus. Zuständig ist die Oberste Bundesbehörde, deren Aufgaben denen der zuletzt für den Beamten zuständigen obersten Dienstbehörde oder Verwaltungsstelle entsprechen. Ist eine solche Stelle nicht vorhanden, so regeln der Bundesminister des Innern und der Bundesminister der Finanzen die Zuständigkeit, ebenso, wenn keine Stelle sich für zuständig erachtet.

§ 7

Soweit die Ausgaben der in den Artikeln I und II bezeichneten Verwaltungen und Einrichtungen auf den Bund übergehen, übernimmt der Bund auch die Haftpflichtverbindlichkeiten, die durch Angehörige oder im Betrieb dieser Verwaltungen und Einrichtungen verursacht worden sind. Insoweit gehen auch die Ersatzansprüche auf den Bund über.

§ 8

Der Bund trägt die Verbindlichkeiten des Reiches aus Anlaß von Personenschäden, die durch Angehörige der früheren deutschen Wehrmacht und der in § 2 Abs. 1 und § 3 des Bundesversorgungsgesetzes vom 20. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 791) genannten Organisationen und Einrichtungen verursacht worden sind. Das gilt nicht, soweit auf Grund solcher Schäden Ansprüche nach dem Bundesversorgungsgesetz bestehen.

§ 9

Soweit die Bestimmungen der Artikel I und II den Übergang von Versorgungsausgaben auf den Bund regeln, sind diese Bestimmungen und die Bestimmungen des § 6 auf den Personenkreis nicht anzuwenden, der durch Kapitel I des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307) erfaßt wird; die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Ziff. 7 und des § 2 Ziff. 7 des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund vom 28. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 773) bleiben unberührt.

§ 10

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Versorgungsausgaben im Sinne der Artikel I und II durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung näher zu bestimmen.

§ 11

(1) Soweit nach den Artikeln I und II Ausgaben auf den Bund übergehen, stehen die mit den Ausgaben zusammenhängenden Einnahmen dem Bund zu.

(2) Die wegen Steuervergehens im Verwaltungsstrafverfahren festgesetzten Geldstrafen stehen dem Bund zu, wenn das Verwaltungsstrafverfahren durch Bundesbehörden durchgeführt wird, dem Land zu, wenn das Verwaltungsstrafverfahren durch Landesbehörden durchgeführt wird. Entsprechendes gilt für den Erlös aus der Verwertung eingezogener Gegenstände. § 48 Abs. 1 des Soforthilfegesetzes vom 8. August 1949 (WiGBl. S. 205) und die entsprechende Vorschrift in den Soforthilfegesetzen der französischen Zone bleiben unberührt.

§ 12

Die Bestimmungen der §§ 18, 20 und 22 des Ersten Überleitungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

Artikel IV

**Anderungen und Ergänzungen  
des Ersten Überleitungsgesetzes**

§ 13

Das Erste Gesetz zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund vom 28. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 773) wird wie folgt geändert und zwar mit Wirkung vom 1. April 1950, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt:

1. Im § 1 Abs. 1 erhalten die Ziffern 3 bis 6 mit Wirkung vom 1. April 1951 die folgende Fassung:
  - „3. 85 vom Hundert der Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe (§§ 7 bis 13),
  4. 85 vom Hundert der Aufwendungen für die Umsiedlung Heimatvertriebener und für die Auswanderung von Kriegsfolgenhilfe-Empfängern (§§ 14 und 14 a); soweit die Aufwendungen außerhalb des Bundesgebietes entstehen, gehen sie in voller Höhe auf den Bund über,
  5. 85 vom Hundert der Aufwendungen für die Rückführung von Deutschen (§ 15); soweit die Aufwendungen außerhalb des Bundesgebietes entstehen, gehen sie in voller Höhe auf den Bund über,
  6. 85 vom Hundert der Aufwendungen für Grenzdurchgangslager (§ 16),
  - 6a. die Zuschüsse zur Kriegsgräberfürsorge, zum Suchdienst für Kriegsgefangene, Heimatvertriebene und heimatlose Ausländer und die Aufwendungen für den Rechtsschutz von Deutschen, die von ausländischen Behörden oder Gerichten im Zusammenhang mit den Kriegereignissen verfolgt werden oder verurteilt worden sind,“.
2. Im § 1 Abs. 3 Ziff. 1 werden die Worte „Ziffer 3, 5 und 6“ durch die Worte „Ziffern 3 bis 6“ und mit Wirkung vom 1. April 1951 das Wort „diejenigen“ durch die Worte „85 vom Hundert derjenigen“ ersetzt.
3. Im § 1 Abs. 3 erhält die Ziffer 2 die folgende Fassung:
  - „2. bei den in Absatz 1 Ziffer 8 genannten Aufwendungen die persönlichen und sächlichen

Verwaltungskosten; hierzu gehören nicht die Ausgaben für die Versorgung der ehemaligen Angehörigen der Verwaltung und ihrer Hinterbliebenen und die Kosten des gerichtlichen Spruchverfahrens.“

4. In den § 3 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„(2) Mit Wirkung vom 21. September 1949 gehen von den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern und vom bayrischen Kreis Lindau auf den Bund über:

1. die Zölle,
2. die Umsatzausgleichsteuer,
3. die Kaffeesteuer,
4. die Teesteuer.“

5. Der bisherige Absatz 2 des § 3 wird Absatz 3.

6. § 6 erhält die folgende Fassung:

„§ 6

- (1) Aufwendungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Ziff. 2 sind:

1. Aufwendungen im Zusammenhang mit Lohn- und Gehaltszahlungen an Arbeitskräfte, die im Dienst der Besatzungsmächte stehen,
2. Aufwendungen zur Durchführung der Entmilitarisierung,
3. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Besatzungsbauten,
4. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen (Nutzungen, Transport, Lagerung, Schaffung von Ersatzraum und dergleichen),
5. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Jagd- und Fischereirechten, soweit die Inanspruchnahme für die Zeit nach dem 31. März 1950 stattgefunden hat,
6. Aufwendungen für den Bau, die Unterhaltung und die Wiederherstellung von Straßen und Brücken,
7. Aufwendungen zum Ausgleich von Besatzungsschäden und Belegungsschäden an im Eigentum der Länder und sonstiger Gebietskörperschaften stehenden Grundstücken und beweglichen Sachen, soweit die Schäden nach dem 31. März 1950 entstanden sind,
8. Aufwendungen zum Ausgleich von Härten, die sich im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Grundstücken oder beweglichen Sachen oder durch Besatzungsschäden ergeben,
9. Aufwendungen zur Durchführung von Reparationen und Restititionen,
10. Aufwendungen im Zusammenhang mit alliierter Gerichtsbarkeit,

11. Aufwendungen für Bewachung, Feuerwehr und polizeiliche Hilfseinrichtungen,

12. Aufwendungen für hygienische Zwecke, für Quarantäne und für Lazarette für heimatlose Ausländer.

(2) Die im Absatz 1 bezeichneten Aufwendungen gehen auf den Bund nur insoweit über, als sie durch Anordnungen der Besatzungsmächte verursacht sind.

(3) Die im Absatz 1 Ziffern 9 bis 12 bezeichneten Aufwendungen gehen nur für das Rechnungsjahr 1950 auf den Bund über.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, die im Absatz 1 bezeichneten Aufwendungen durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung näher zu bestimmen.“

7. Im § 11 wird Absatz 3 gestrichen und durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe kann der Bund für die Zeit bis zum 31. Dezember 1952

1. Zuschüsse oder Darlehen zur Errichtung von Wohnungen für bisher in Lagern untergebrachte Kriegsfolgenhilfe-Empfänger gewähren;

2. zur Förderung der Erziehung und Erwerbsbefähigung von jugendlichen Kriegsfolgenhilfe-Empfängern Zuschüsse oder Darlehen zu den Kosten der Errichtung von gemeinnützigen Lehrlingswerkstätten, Jugendlehrgängen und Jugendwohnheimen und zu den Kosten von Jugendgemeinschaftswerken gewähren.“

8. § 12 wird durch den folgenden Satz 2 ergänzt:

„Das gleiche gilt für Fürsorgeleistungen, die Kriegsfolgenhilfe-Empfängern nach anderen Richtsätzen oder Richtlinien (§ 8) gewährt werden als den übrigen Empfängern der öffentlichen Fürsorge.“

9. § 14 erhält die folgende Fassung:

„§ 14

(1) Der Bund trägt nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Ziff. 4 die Kosten der Umsiedlung Heimatvertriebener im Sinne des § 2 der Verordnung über die Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 29. November 1949 (Bundesgesetzbl. 1950 S. 4) und der Personen, die durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung auf Grund des Artikels 119 des Grundgesetzes in die Umsiedlung einbezogen werden.

(2) Als Umsiedlung gilt die Umsiedlung von Land zu Land, die Umsiedlung zum Zwecke der Familienzusammenführung und die Umsiedlung innerhalb des Landes, sowohl im Wege des Sammeltransportes wie des Einzeltransportes. Entsprechendes gilt für etwaige Umsiedlungen

aus Gebieten außerhalb des Bundes in das Bundesgebiet.

(3) Kosten der Umsiedlung sind die Kosten des Transportes vom bisherigen Aufenthaltsort zum neuen Aufenthaltsort, der Verpflegung während der Reise, des Begleitpersonals und ein Überbrückungsgeld zur Deckung der ersten Bedürfnisse am Aufnahmeort, soweit diese Kosten nicht von anderer Seite, insbesondere von der Arbeitslosenversicherung zu tragen sind."

10. Hinter § 14 wird die folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 14 a

(1) Der Bund trägt nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Ziff. 4 die Kosten der Auswanderung von Kriegsfolgenhilfe-Empfängern. Als Kriegsfolgenhilfe-Empfänger gelten die im § 7 Abs. 2 genannten Personen auch dann, wenn sie nicht von den Fürsorgeverbänden unterstützt werden, aber andere Sozialleistungen erhalten, oder wenn sie hilfsbedürftig im Sinne der Fürsorgepflichtverordnung (§ 8 dieses Gesetzes) sind.

(2) Kosten der Auswanderung sind die Kosten des Transportes vom bisherigen Aufenthaltsort bis zum Grenzübertritt oder bis zur Einschiffung, der Verpflegung während der Reise, des Begleitpersonals, der vorgeschriebenen amtlichen Überprüfung und ärztlichen Untersuchung sowie der lagermäßigen Unterbringung und Versorgung."

11. Im § 15 Abs. 1 werden zwischen den Worten „trägt" und „die Kosten" die Worte „nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Ziff. 5" eingefügt.

12. Im § 16 werden zwischen den Worten „trägt" und „die Kosten" die Worte „nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Ziff. 6" eingefügt.

13. § 17 wird wie folgt ergänzt:

„k) Aufwendungen für Leistungen nicht mehr bestehender oder nicht mehr erreichbarer Unfallversicherungsträger, insbesondere der in § 625 a der Reichsversicherungsordnung genannten Versicherungsträger, soweit die Aufwendungen bis zum 31. März 1950 von den Ländern erstattet oder getragen worden sind;

l) Aufwendungen der Sozialversicherungsträger nach der Bekanntmachung über die Fürsorge für Versicherte aus den abgetretenen

Gebieten vom 28. November 1930 (Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung S. 497), soweit die Aufwendungen bis zum 31. März 1950 von den Ländern erstattet worden sind;

m) Aufwendungen der Sozialversicherungsträger nach der Verordnung über die Eingliederung von Umsiedlern in die Reichsversicherung vom 19. Juni 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 375), soweit die Aufwendungen bis zum 31. März 1950 von den Ländern erstattet worden sind."

14. Im § 20 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Solche Prüfungen sind gemeinsam mit der obersten Rechnungsprüfungsbehörde des Landes vorzunehmen. Die hierbei getroffenen Entscheidungen sind für die Beteiligten verbindlich."

15. Der bisherige § 20 wird § 20 Abs. 1; folgender Absatz 2 wird neu angefügt:

„(2) Zur Entscheidung von grundsätzlichen Fragen, die bei diesen Prüfungen auftreten, kann bei Meinungsverschiedenheiten jede der beteiligten obersten Rechnungsprüfungsbehörden den Vereinigten Senat (§ 10 des Gesetzes über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofes vom 27. November 1950 — Bundesgesetzbl. S. 765 —) anrufen."

§ 14

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, das Erste Gesetz zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund in der ab 1. April 1951 geltenden Fassung bekanntzumachen.

Artikel V

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 15

Dieses Gesetz und die noch zu erlassenden Rechtsverordnungen gelten auch für das Land Berlin, sobald es gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

§ 16

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1950 in Kraft, soweit sich nicht aus seinen Bestimmungen etwas anderes ergibt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 21. August 1951.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

## Anlage

## I.

**Ehemalige Reichsbehörden und Reichsbetriebe**

(§ 4 des Gesetzes)

1. Deutscher Reichstag
2. Die Reichsministerien mit Ausnahme des Reichsministeriums der Justiz, des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und des Reichsministeriums für kirchliche Angelegenheiten
3. Die übrigen obersten Reichsbehörden mit Ausnahme der Reichsbank
4. Die obersten Gerichtshöfe und Anwaltschaften des Reichs
5. Der Regierungskommissar für das Saargebiet, die für die besetzten Gebiete bestellten Reichskommissare und Chefs der Zivilverwaltung und die Regierung des Generalgouvernements
6. Der Reichskommissar für die Rückgliederung des Saargebiets
7. Der Reichskommissar für das Wohnungswesen
8. Der Reichskommissar für die Preisbildung
9. Der Reichskommissar für die Ein- und Ausfuhrbewilligung
10. Der Reichskommissar für Reparationsleistungen
11. Rechnungshof des Deutschen Reichs einschließlich der Außenstellen
12. Reichsschuldenverwaltung
13. Statistisches Reichsamt
14. Reichsversicherungsamt
15. Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung
16. Reichspatentamt
17. Reichsentschädigungsamt
18. Reichsausgleichsamt
19. Reichsgesundheitsamt einschließlich der Reichsanstalten für Wasser- und Luftgüte, für Lebensmittel- und Arzneimittelchemie und für Vitaminprüfung und Vitaminforschung
20. Reichsverpflegungsamt
21. Reichswanderungsamt
22. Reichsarchiv
23. Deutsche Seewarte
24. Reichsanstalt für Landesaufnahme
25. Reichsamt für Bodenforschung
26. Chemisch-Technische Reichsanstalt
27. Physikalisch-Technische Reichsanstalt (einschließlich der früheren Reichsanstalt für Maße und Gewichte)
28. Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft

29. Zentralinstitut für Holz- und Forstwirtschaft
30. Reichstreuhand der Arbeit
31. Betriebskrankenkasse des Reichs
32. Reichsausführungsbehörden für Unfallversicherung
33. Staatliche Ausführungsbehörde der Ostgebiete
34. Elsaß-lothringische Dienststellen, soweit Versorgungslasten dem Reich oblagen
35. Reichskolonialverwaltung, soweit nicht Nr. 2 in Betracht kommt
36. Heeres-, Marine- und Luftfahrtverwaltung, soweit nicht Nr. 2 in Betracht kommt
37. Heeres- und Marinebetriebe
38. Zentralnachweisamt für Kriegsverluste und Kriegsgräber
39. Propagandaämter
40. Reichsdruckerei
41. Kriegsmarineabwicklungsstelle Kiel

## II.

**Ehemalige Zonenbehörden**

(§§ 4 und 5 des Gesetzes)

42. Zonenbeirat für die britische Zone
43. Zentralhaushaltsamt für die britische Zone
44. Zentralamt für Arbeit in der britischen Zone
45. Zentralamt für Ernährung und Landwirtschaft in der britischen Zone
46. Zentralschuldenverwaltung in der britischen Zone
47. Statistisches Amt für die britische Zone
48. Deutsche Planungsbehörde für Registrierung und Bestandsaufnahme der Bevölkerung
49. Zonalhauptkasse
50. Rechnungshof des Deutschen Reichs (Britische Zone)
51. Rechnungshof für Sonderaufgaben
52. Oberster Gerichtshof für die britische Zone
53. Generaldirektion für Binnenwasserstraßen und Binnenschifffahrt des britischen Kontrollgebietes
54. Seehäfen-Generaldirektion für das britische Kontrollgebiet
55. Wasserstraßen-Generaldirektion für die amerikanische Besatzungszone
56. Kriegsschädenamt für die Seeschifffahrt
57. Oberseeamt für die britische Zone
58. Kriminalpolizeiamt
59. Aufsichtsamt für das Versicherungswesen in der britischen Zone

**Bekanntmachung der Neufassung des Ersten Gesetzes  
zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund  
(Erstes Überleitungsgesetz).**

Vom 21. August 1951.

Auf Grund des § 14 des Zweiten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Zweites Überleitungsgesetz) vom 21. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 774) wird nachstehend der Wortlaut des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Erstes Überleitungsgesetz) in der ab 1. April 1951 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 21. August 1951.

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

**Erstes Gesetz zur Überleitung  
von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund  
(Erstes Überleitungsgesetz)**

in der Fassung vom 21. August 1951.

**I. Allgemeiner Teil**

§ 1

(1) Mit Wirkung ab 1. April 1950 gehen auf den Bund über:

1. die Aufwendungen für Besatzungskosten und Auftragsausgaben (§ 5),
2. die im § 6 bezeichneten Aufwendungen,
3. 85 vom Hundert der Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe (§§ 7 bis 13),
4. 85 vom Hundert der Aufwendungen für die Umsiedlung Heimatvertriebener und für die Auswanderung von Kriegsfolgenhilfe-Empfängern (§§ 14 und 14 a); soweit die Aufwendungen außerhalb des Bundesgebietes entstehen, gehen sie in voller Höhe auf den Bund über,
5. 85 vom Hundert der Aufwendungen für die Rückführung von Deutschen (§ 15); soweit die Aufwendungen außerhalb des Bundesgebietes entstehen, gehen sie in voller Höhe auf den Bund über,
6. 85 vom Hundert der Aufwendungen für Grenzdurchgangslager (§ 16),
- 6a. die Zuschüsse zur Kriegsgräberfürsorge, zum Suchdienst für Kriegsgefangene, Heimatvertriebene und heimatlose Ausländer und die Aufwendungen für den Rechtsschutz von Deutschen, die von ausländischen Behörden oder Gerichten im Zusammenhang mit den Kriegsereignissen verfolgt werden oder verurteilt worden sind,
7. die Aufwendungen für verdrängte Angehörige des öffentlichen Dienstes und für ehemalige berufsmäßige Wehrmachtangehörige,
8. die Aufwendungen für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene, ihnen gleichgestellte

Personen und für Angehörige von Kriegsgefangenen,

9. die Aufwendungen der Arbeitslosenfürsorge,
10. die Zuschüsse zur Arbeitslosenversicherung,
11. die Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung (§ 17).

(2) Aufwendungen sind die Beträge, um die die nachgewiesenen Ausgaben die mit ihnen zusammenhängenden Einnahmen übersteigen.

(3) Persönliche und sächliche Verwaltungskosten der Gebietskörperschaften werden nicht übernommen. Der Bund trägt jedoch

1. bei den in Absatz 1 Ziffern 3 bis 6 genannten Aufwendungen 85 vom Hundert derjenigen persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten, die im Zusammenhang mit der Unterbringung, Verpflegung und Heilbehandlung in Einrichtungen der geschlossenen Fürsorge oder in Durchgangs- oder Wohnlagern stehen,
2. bei den in Absatz 1 Ziffer 8 genannten Aufwendungen die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten; hierzu gehören nicht die Ausgaben für die Versorgung der ehemaligen Angehörigen der Verwaltung und ihrer Hinterbliebenen und die Kosten des gerichtlichen Spruchverfahrens.

§ 2

(Galt nur im Rechnungsjahr 1950)

§ 3

(1) Mit Wirkung ab 1. April 1950 gehen auf den Bund über:

1. die Umsatzsteuer,
2. die der konkurrierenden Gesetzgebung

unterworfenen Verbrauchsteuern mit Ausnahme der Biersteuer,

3. die Beförderungsteuer,
4. die einmaligen Zwecken dienenden Vermögensabgaben,
5. der Ertrag der Monopole.

(2) Mit Wirkung vom 21. September 1949 gehen von den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern und vom bayerischen Kreis Lindau auf den Bund über:

1. die Zölle,
2. die Umsatzausgleichsteuer,
3. die Kaffeesteuer,
4. die Teesteuer.

(3) Die besondere Regelung für die Soforthilfeabgabe bleibt hiervon unberührt.

#### § 4

(1) Die am 31. März 1950 in Geltung gewesenen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen über die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Sachgebiete sind weiter anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist oder nicht bundesgesetzliche Regelungen seit dem 1. April 1950 getroffen worden sind oder noch getroffen werden.

(2) Maßnahmen, die die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Sachgebiete betreffen, bedürfen, wenn sie von grundsätzlicher Bedeutung oder von erheblicher finanzieller Auswirkung für den Bund sind, der Zustimmung der zuständigen Bundesorgane.

## II. Besonderer Teil

### 1. Besatzungslasten

#### § 5

Besatzungskosten und Auftragsausgaben (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1) sind die Aufwendungen für Zweckbestimmungen, die in dem der Bundesregierung vom Rat der Alliierten Hohen Kommission zugeleiteten Haushalt für die Besatzungskosten und Auftragsausgaben vorgesehen sind.

#### § 6

(1) Aufwendungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 2 sind:

1. Aufwendungen im Zusammenhang mit Lohn- und Gehaltszahlungen an Arbeitskräfte, die im Dienst der Besatzungsmächte stehen,
2. Aufwendungen zur Durchführung der Entmilitarisierung,
3. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Besatzungsbauten,
4. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen (Nutzungen, Transport, Lagerung, Schaffung von Ersatzraum und dergleichen),
5. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Jagd- und Fischereirechten, soweit die Inanspruchnahme für die Zeit nach dem 31. März 1950 stattgefunden hat,

6. Aufwendungen für den Bau, die Unterhaltung und die Wiederherstellung von Straßen und Brücken,

7. Aufwendungen zum Ausgleich von Besatzungsschäden und Belegungsschäden an im Eigentum der Länder und sonstiger Gebietskörperschaften stehenden Grundstücken und beweglichen Sachen, soweit die Schäden nach dem 31. März 1950 entstanden sind,

8. Aufwendungen zum Ausgleich von Härten, die sich im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Grundstücken oder beweglichen Sachen oder durch Besatzungsschäden ergeben,

9. Aufwendungen zur Durchführung von Reparationen und Restitutionsen,

10. Aufwendungen im Zusammenhang mit alliierter Gerichtsbarkeit,

11. Aufwendungen für Bewachung, Feuerwehr und polizeiliche Hilfseinrichtungen,

12. Aufwendungen für hygienische Zwecke, für Quarantäne und für Lazarette für heimatlose Ausländer.

(2) Die im Absatz 1 bezeichneten Aufwendungen gehen auf den Bund nur insoweit über, als sie durch Anordnungen der Besatzungsmächte verursacht sind.

(3) Die im Absatz 1 Ziffern 9 bis 12 bezeichneten Aufwendungen gehen nur für das Rechnungsjahr 1950 auf den Bund über.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, die im Absatz 1 bezeichneten Aufwendungen durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung näher zu bestimmen.

### 2. Kriegsfolgenhilfe

#### § 7

(1) Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe sind die auf Grund gesetzlicher Anordnung von den Bezirksfürsorgeverbänden, den Landesfürsorgeverbänden oder den Ländern geleisteten Fürsorgekosten für Kriegsfolgenhilfe-Empfänger.

(2) Kriegsfolgenhilfe-Empfänger sind:

1. Heimatvertriebene,
2. Evakuierte,
3. Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin,
4. Ausländer und Staatenlose,
5. Angehörige von Kriegsgefangenen und Vermissten sowie Heimkehrer,
6. Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen.

#### § 8

Fürsorgekosten sind die Pflichtleistungen, die im Rahmen der Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100), der Reichsgrundsätze über Voraussetzungen, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924

(Reichsgesetzbl. I S. 765) und der hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften in Verbindung mit den durch die Fürsoreredsprechung entwickelten Grundsätzen nach den örtlich maßgebenden über Anordnungen des Landes nicht hinausgehenden Richtsätzen und Richtlinien der öffentlichen Fürsorge gewährt werden.

## § 9

(1) Fürsorgekosten sind sowohl Geldleistungen (laufende und einmalige Unterstützungen) als auch Sachleistungen der offenen und geschlossenen Fürsorge.

(2) Außerordentliche Beihilfen (zum Beispiel Weihnachtsbeihilfen) rechnen nur insoweit zu den Fürsorgekosten, als der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern der Anordnung ihrer Ausschüttung zugestimmt hat.

## § 10

Fürsorgekosten sind auch:

1. Erziehungsbeihilfen für Kinder und Jugendliche aus dem Kreise der Kriegsfolgenhilfe-Empfänger, soweit sie der Erziehung und Erwerbsbefähigung Minderjähriger gemäß § 6 Buchstabe d der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 765) dienen; Erziehungsbeihilfen gehören auch insoweit zur Kriegsfolgenhilfe, als sie für Volljährige aus dem Kreise der Kriegsfolgenhilfe-Empfänger aufgewendet werden, deren Berufsausbildung durch den Krieg oder durch Kriegsfolgen gehemmt war und abgeschlossen werden soll;
2. die Kosten der Erholungsfürsorge für Mütter, Kinder und Jugendliche aus dem Kreise der Kriegsfolgenhilfe-Empfänger, wenn die Erholungsfürsorge nach Bescheinigung des Gesundheitsamtes zur Wiederherstellung der Gesundheit oder zur Verhütung einer erkennbar drohenden Gesundheitsschädigung notwendig ist;
3. die auf Grund der folgenden Sonderbestimmungen auf dem Gebiet des Fürsorge- und Gesundheitswesens an die Personengruppen der Kriegsfolgenhilfe geleisteten Zahlungen, auch soweit diese über den örtlich maßgebenden Sätzen der allgemeinen öffentlichen Fürsorge liegen:
  - a) Verordnung über Tuberkulosehilfe vom 8. September 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 549),
  - b) Verordnung über die Fürsorge für Kriegsblinde und hirnerkrankte Kriegsbeschädigte vom 28. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 937),
  - c) Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 61) oder die seit dem 8. Mai 1945 erlassenen Landesgesetze zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten mit ihren Ausführungsbestimmungen.

## § 11

(1) Zur Kriegsfolgenhilfe gehören auch — soweit nicht die Bestimmung des § 15 oder des § 16 in

Betracht kommt — die Kosten allgemeiner Fürsorgemaßnahmen für den Transport und für die lagermäßige Unterbringung und Versorgung von Heimatvertriebenen, Evakuierten, Zugewanderten aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin, von Ausländern und Staatenlosen und von Heimkehrern bis zur wohnungsgemäßen Unterbringung am Übernahmeort. Diese Kosten gelten als Kriegsfolgenhilfe ohne Rücksicht darauf, ob sie für unterstützte oder nichtunterstützte Personen aufgewendet worden sind.

(2) Zur Kriegsfolgenhilfe gehören auch die gemäß §§ 2 und 3 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221) gewährten Entlassungsgelder und Übergangsbeihilfen.

(3) Im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe kann der Bund für die Zeit bis zum 31. Dezember 1952

1. Zuschüsse oder Darlehen zur Errichtung von Wohnungen für bisher in Lagern untergebrachte Kriegsfolgenhilfe-Empfänger gewähren,
2. zur Förderung der Erziehung und Erwerbsbefähigung von jugendlichen Kriegsfolgenhilfe-Empfängern Zuschüsse oder Darlehen zu den Kosten der Errichtung von gemeinnützigen Lehrlingswerkstätten, Jugendlehrgängen und Jugendwohnheimen und zu den Kosten von Jugendgemeinschaftswerken gewähren.

## § 12

Werden auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen, die nach dem 8. Mai 1945 erlassen sind, an Stelle von Fürsorgeleistungen Leistungen gewährt, die nach anderen Grundsätzen als denen der Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) bemessen, insbesondere nicht von der im Einzelfall nachgewiesenen Hilfsbedürftigkeit abhängig gemacht worden sind, so übernimmt der Bund nur die Kosten, die bei Anwendung der Vorschriften der Fürsorgepflichtverordnung aufzuwenden gewesen wären. Das gleiche gilt für Fürsorgeleistungen, die Kriegsfolgenhilfe-Empfängern nach anderen Richtsätzen oder Richtlinien (§ 8) gewährt werden als den übrigen Empfängern der öffentlichen Fürsorge.

## § 13

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates

1. die in § 7 genannten Personengruppen,
2. die in den §§ 8 bis 12 aufgeführten Fürsorgekosten näher zu bestimmen.

## 3. Umsiedlung und Auswanderung

## § 14

(1) Der Bund trägt nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Ziff. 4 die Kosten der Umsiedlung Heimatvertriebener im Sinne des § 2 der Verordnung über die Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein vom 29. November 1949 (Bundesgesetzbl.

1950 S. 4) und der Personen, die durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung auf Grund des Artikels 119 des Grundgesetzes in die Umsiedlung einbezogen werden.

(2) Als Umsiedlung gilt die Umsiedlung von Land zu Land, die Umsiedlung zum Zwecke der Familienzusammenführung und die Umsiedlung innerhalb des Landes, sowohl im Wege des Sammeltransportes wie des Einzeltransportes. Entsprechendes gilt für etwaige Umsiedlungen aus Gebieten außerhalb des Bundes in das Bundesgebiet.

(3) Kosten der Umsiedlung sind die Kosten des Transportes vom bisherigen Aufenthaltsort zum neuen Aufenthaltsort, der Verpflegung während der Reise, des Begleitpersonals und ein Überbrückungsgeld zur Deckung der ersten Bedürfnisse am Aufnahmeort, soweit diese Kosten nicht von anderer Seite, insbesondere von der Arbeitslosenversicherung zu tragen sind.

#### § 14 a

(1) Der Bund trägt nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Ziff. 4 die Kosten der Auswanderung von Kriegsfolgenhilfe-Empfängern. Als Kriegsfolgenhilfe-Empfänger gelten die im § 7 Abs. 2 genannten Personen auch dann, wenn sie nicht von den Fürsorgeverbänden unterstützt werden, aber andere Sozialleistungen erhalten, oder wenn sie hilfsbedürftig im Sinne der Fürsorgepflichtverordnung (§ 8) sind.

(2) Kosten der Auswanderung sind die Kosten des Transportes vom bisherigen Aufenthaltsort bis zum Grenzübertritt oder bis zur Einschiffung, der Verpflegung während der Reise, des Begleitpersonals, der vorgeschriebenen amtlichen Überprüfung und ärztlichen Untersuchung sowie der lagermäßigen Unterbringung und Versorgung.

#### 4. Rückführung

##### § 15

(1) Der Bund trägt nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Ziff. 5 die Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland und aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebietsteilen und die Kosten der Durchführung der Verordnung über die Bereitstellung von Lagern und über die Verteilung der in das Bundesgebiet aufgenommenen Deutschen aus den unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Gebietsteilen, aus Polen und der Tschechoslowakei auf die Länder des Bundesgebietes.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die Kosten der Rückführung im Sinne des Absatzes 1 näher zu bestimmen.

#### 5. Grenzdurchgangslager

##### § 16

Der Bund trägt nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Ziff. 6 die Kosten für die von der Bundesregierung als Grenzdurchgangslager von übergebieltlicher Bedeutung anerkannten Einrichtungen.

#### 6. Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung

##### § 17

Zuschüsse zu den Lasten der Sozialversicherung (§ 1 Abs. 1 Ziff. 11) sind die auf Grund der folgen-

den Bestimmungen und der Verordnung über die Erstreckung von Sozialversicherungsrecht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau vom 12. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 179) zu leistenden Ausgaben:

- a) Grundbeträge der Rentenversicherung der Arbeiter (§ 1 Abs. 2 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 17. Juni 1949 — WiGBI. S. 99 —);
- b) Beträge in Höhe der Grundbeträge der Rentenversicherung der Arbeiter von jeder Knappschaftsvollrente, Witwenvollrente und Waisenrente der knappschaftlichen Rentenversicherung (§ 1 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 des Knappschaftsversicherungs - Anpassungsgesetzes vom 30. Juni 1949 — WiGBI. S. 202 —);
- c) Beträge, die zur dauernden Aufrechterhaltung der Leistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung erforderlich sind (§ 18 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes und § 5 Abs. 4 des Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetzes);
- d) Gemeinschaftshilfe des früheren Reichsstocks für Arbeitseinsatz an die knappschaftliche Krankenversicherung (§ 15 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes und § 5 Abs. 3 des Knappschaftsversicherungs - Anpassungsgesetzes);
- e) Mehraufwendungen der Sozialversicherungsträger aus den Vorschriften des Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung (§ 7 des Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 — WiGBI. S. 263 —);
- f) Aufwendungen der Sozialversicherungsträger für Flüchtlinge
  - (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über Fremdreten vom 7. Juli 1948 — Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 125 —,
  - § 3 Abs. 1 des Flüchtlingsrentengesetzes vom 3. Dezember 1947 — Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 215 —,
  - § 3 Abs. 1 des Flüchtlingsrentengesetzes vom 23. Juni 1948 — Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 91 —,
  - § 3 Abs. 1 des Flüchtlingsrentengesetzes vom 5. Dezember 1947 — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 1948 S. 2 —,
  - § 3 Abs. 1 des Flüchtlingsrentengesetzes vom 4. Dezember 1947 — Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden 1948 S. 15 —,
  - § 8 Ziff. 2 der Durchführungsverordnung zum Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz vom 27. Juni 1949 — WiGBI. S. 101 —,
  - Erlaß des Zentralamts für Arbeit in der britischen Zone vom 25. November 1947 — IV/2366/47);
- g) Kosten der Unfallversicherung für ehemalige Reichsbetriebe und für Betriebe der britischen



Zone (Sozialversicherungsanordnung Nr. 9 vom 9. Juni 1947 — Arbeitsblatt für die britische Zone S. 233 —);

- h) Aufwendungen der Sozialversicherungsträger für Ausgleichsbeträge an die im Bundesgebiet wohnenden Berechtigten saarländischer Sozialversicherungsträger;
- i) Rentenauslagen für im Land Rheinland-Pfalz wohnende Berechtigte der früheren Lothringer Knappschaft;
- k) Aufwendungen für Leistungen nicht mehr bestehender oder nicht mehr erreichbarer Unfallversicherungsträger, insbesondere der in § 625 a der Reichsversicherungsordnung genannten Versicherungsträger, soweit die Aufwendungen bis zum 31. März 1950 von den Ländern erstattet oder getragen worden sind;
- l) Aufwendungen der Sozialversicherungsträger nach der Bekanntmachung über die Fürsorge für Versicherte aus den abgetretenen Gebieten vom 28. November 1930 (Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung S. 497), soweit die Aufwendungen bis zum 31. März 1950 von den Ländern erstattet worden sind;
- m) Aufwendungen der Sozialversicherungsträger nach der Verordnung über die Eingliederung von Umsiedlern in die Reichsversicherung vom 19. Juni 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 375), soweit die Aufwendungen bis zum 31. März 1950 von den Ländern erstattet worden sind.

### III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 18

(1) Für den Übergang der in § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes genannten Ausgaben und der in § 3 dieses Gesetzes genannten Einnahmen ist Stichtag der 1. April 1950. Alle bis zum 31. März 1950 eingegangenen Einnahmen und geleisteten Ausgaben werden in den Haushaltsrechnungen der Länder nachgewiesen. Alle ab 1. April 1950 eingehenden Einnahmen und alle ab 1. April 1950 geleisteten Ausgaben werden in der Haushaltsrechnung des Bundes nachgewiesen. Ausgleichsverbindlichkeiten zwischen den Ländern sowie solche, die zwischen dem Bund und den Ländern vor dem 1. April 1950 entstanden sind, werden hiervon nicht betroffen.

(2) Wenn ein Land vor dem 1. April 1950 Mittel aufgewendet hat, um die fristgerechte Leistung von Zahlungen für den Monat April 1950 sicherzustellen, hat der Bund diese Mittel dem Land zu erstatten. Das gleiche gilt für Vorschüsse und Abschlagszahlungen der Länder an die auszahlenden Stellen, soweit die Vorschüsse und Abschlagszahlungen nicht für die Zeit bis zum 31. März 1950 verwendet worden sind.

(3) Außer den in den §§ 5 und 6 bezeichneten Aufwendungen für Besatzungskosten und Auftragsausgaben trägt der Bund auch die sonstigen Ausgaben, die von den Besatzungsmächten als Besatzungskosten und als Auftragsausgaben vorgeschrieben und in der Zeit nach dem 31. März 1950 zu leisten sind (Auslaufkosten). § 2 Ziff. 1 und Ziff. 2 finden entsprechende Anwendung.

(4) Soweit die von einem Land im Monat März 1950 gemachten Aufwendungen für Besatzungslasten

hinter dem Durchschnittsbetrag der monatlichen Aufwendungen in der Zeit vom 1. Oktober 1949 bis 28. Februar 1950 zurückbleiben, hat das Land den Unterschiedsbetrag an den Bund abzuführen. Die Abführung unterbleibt, wenn und soweit das Land nachweist, daß der Rückgang der Ausgaben überwiegend auf Tatbeständen beruht, die von dem Land nicht beeinflußt werden können.

(5) Wenn in einem Lande bis zum 31. März 1950 fällige Zahlungen für Besatzungsleistungen durch ausdrückliche Erklärung oder durch Stillhalten der Besatzungsmacht über den 31. März 1950 hinaus gestundet sind oder nach Ablauf der Stundung vor dem 1. April 1950 im März 1950 nicht erfüllt sind, so fallen diese Verpflichtungen dem Land zur Last.

(6) Soweit die von einem Land bis zum 31. März 1950 geleisteten Ausgaben für sonstige Kriegsfolge- und Soziallasten

1. den seitherigen Landesanteil an den für die Zeit bis zum 31. März 1950 aufgewendeten Leistungen der Kriegsfolgenhilfe und Umsiedlung,
2. die für die Zeit bis zum 31. März 1950 aufzuwendenden Leistungen (einschließlich Verwaltungskosten) für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen und für die Arbeitslosenfürsorge,
3. die für die Zeit bis zum 31. März 1950 bestimmten Zuschüsse an die Träger der Sozialversicherung und an die Arbeitslosenversicherung

nicht decken, bleibt das Land mit dem Unterschiedsbetrag belastet.

#### § 19

Für den Ertrag der Monopole gilt folgendes:

1. Der für das laufende Geschäftsjahr durch Zwischenbilanz nach kaufmännischen Grundsätzen zum 31. März 1950 festzustellende Reingewinn steht den Ländern zu. Er ist nach Abschluß des Geschäftsjahres an die Länder abzuführen.
2. Beträge, die vor dem 1. April 1950 von den Ländern entnommen sind, sind auf den zum 31. März 1950 festzustellenden Reingewinn anzurechnen. Soweit sie den Reingewinn übersteigen, sind sie unmittelbar nach Abschluß der Zwischenbilanz durch die Länder dem Bund zu erstatten.

#### § 20

(1) Auf Ersuchen des Bundesministers der Finanzen hat der Bundesrechnungshof eine Überprüfung vorzunehmen, ob in einem Lande das finanzielle Ergebnis der Überleitung

- a) den Grundsätzen der §§ 18 und 19 dieses Gesetzes entspricht,
- b) durch Maßnahmen beeinflußt worden ist, die bei billiger Berücksichtigung der Interessen des Bundes und des Landes mit dem Sinn der Überleitungsregelung nicht vereinbar sind.

Solche Prüfungen sind gemeinsam mit der obersten Rechnungsprüfungsbehörde des Landes vorzunehmen. Die hierbei getroffenen Entscheidungen sind für die Beteiligten verbindlich.

(2) Zur Entscheidung von grundsätzlichen Fragen, die bei diesen Prüfungen auftreten, kann bei Meinungsverschiedenheiten jede der beteiligten obersten Rechnungsprüfungsbehörden den Vereinigten Senat (§ 10 des Gesetzes über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofes vom 27. November 1950 — Bundesgesetzbl. S. 765 —) anrufen.

## § 21

Ausgaben für die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Sachgebiete sind für Rechnung des Bundes zu leisten. Die damit zusammenhängenden Einnahmen (§ 1 Abs. 2) sind an den Bund abzuführen.

## § 22

Die Ansprüche des Bundes auf den Ausgleich von Vorteilen, die den Ländern aus den Aufwendungen des Bundes auf Grund dieses Gesetzes zuwachsen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

## § 23

(1) Mit Wirkung vom 1. April 1950 ab übernimmt der Bund die Anteile der Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und des bayerischen Kreises Lindau an den Ausgleichsforderungen

der Bank deutscher Länder und der Postsparkassen unter sinngemäßer Anwendung der §§ 18 und 20. Die Vorschriften des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Aufstellung und Ausführung des Bundeshaushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1949 sowie über die Haushaltsführung und über die vorläufige Rechnungsprüfung im Bereich der Bundesverwaltung (Haushaltsgesetz 1949 und Vorläufige Haushaltsordnung) vom 7. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 199) werden hierdurch nicht berührt.

(2) Der Bund stellt statt der Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und des bayerischen Kreises Lindau die Schuldverschreibungen aus, die auf Grund von Artikel II der Gesetze Nr. 67 und der Verordnung Nr. 223 der Militärregierungen der Bank deutscher Länder zu übergeben sind. Der Bund erhält die nach Artikel IV der Gesetze Nr. 67 und der Verordnung Nr. 223 der Militärregierungen von der Gebietskörperschaft Groß-Berlin auszustellenden Schuldverschreibungen in voller Höhe.

## § 24

*(Diese Bestimmung ist durch § 15 des Zweiten Überleitungsgesetzes überholt.)*

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Verordnung zur Durchführung  
des Gesetzes zur Erhebung einer  
Abgabe „Notopfer Berlin“.**

Vom 16. August 1951.

Auf Grund des § 24 Absatz 2 des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ in der Fassung des Artikels I Ziffer 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ vom 23. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 823) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ in der ab 1. Januar 1950 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Bonn, den 16. August 1951.

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer.

**Verordnung  
zur Durchführung des Gesetzes zur  
Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“**

in der Fassung vom 30. Juli 1951.

ABSCHNITT I

Abgabe der Arbeitnehmer

§ 1

**Zusammenrechnung und Abrundung von  
Arbeitslohn**

(§ 4 Absätze 2 und 3 des Gesetzes)

(1) Für die Bemessung der Abgabe der Arbeitnehmer ist der laufende Arbeitslohn zusammenzurechnen, der in Lohnzahlungszeiträumen bezogen worden ist, die im Lauf des Erhebungszeitraumes geendet haben. Regelmäßig wiederkehrender Arbeitslohn, der dem Abgabepflichtigen kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Erhebungszeitraumes, zu dem er wirtschaftlich gehört, zugeflossen ist, gilt als in diesem Erhebungszeitraum bezogen.

(2) Im Laufe des Erhebungszeitraumes zugeflossene sonstige (insbesondere einmalige) Bezüge sind für die Bemessung der Abgabe der Arbeitnehmer dem laufenden Arbeitslohn hinzuzurechnen, der in diesem Erhebungszeitraum bezogen worden ist.

(3) Für die Berechnung der Abgabe der Arbeitnehmer ist der nach den Absätzen 1 und 2 ermittelte abgabepflichtige Arbeitslohn auf volle Deutsche Markbeträge nach unten abzurunden.

§ 2

**Bemessung der Abgabe und Abgabepflicht**

(§ 4 Absätze 4 und 5 des Gesetzes)

(1) Für die Bemessung der Abgabe der Arbeitnehmer ist der Arbeitslohn, den der Arbeitnehmer im Erhebungszeitraum insgesamt bezogen hat (§ 1), um 65 Deutsche Mark zu kürzen; der Betrag von 65 Deutsche Mark erhöht sich um die steuerfreien Beträge, die auf der Lohnsteuerkarte für Lohnzahlungszeiträume eingetragen sind, die im Erhebungszeitraum (§ 3 des Gesetzes) geendet haben.

(2) Bezieht ein Arbeitnehmer Arbeitslohn aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen gleichzeitig von verschiedenen Arbeitgebern, so ist für die Berechnung der Abgabe „Notopfer Berlin“ die in Absatz 1 vorgeschriebene Kürzung um 65 Deutsche Mark nur bei dem Arbeitslohn aus dem Dienstverhältnis, für das die erste Lohnsteuerkarte vorgelegt ist, vorzunehmen.

(3) Die Abgabe der Arbeitnehmer wird nicht erhoben, wenn für die Lohnzahlungszeiträume, die im Erhebungszeitraum (§ 3 des Gesetzes) enden, nach den im Zeitpunkt der Fälligkeit der Abgabe der Arbeitnehmer geltenden Vorschriften Lohnsteuer nicht einzubehalten ist.

§ 3

**Arbeitgeberkonto**

Der Arbeitgeber hat die von ihm einbehaltene Abgabe der Arbeitnehmer in einem für jeden Arbeitnehmer zu führenden Lohnkonto, das den Vorschriften des § 31 der Lohnsteuer-Durchführungs-

verordnung entspricht, gesondert und fortlaufend aufzuzeichnen. Arbeitgeber, die schon für Zwecke der Lohnsteuer ein Lohnkonto führen, haben die Abgabe der Arbeitnehmer in diesem Lohnkonto gesondert und fortlaufend aufzuzeichnen.

§ 4

Gestrichen

§ 5

**Außenprüfung**

Die Überwachung der ordnungsmäßigen Einbehaltung und Abführung der Abgabe der Arbeitnehmer erfolgt im Wege der Außenprüfung nach §§ 50 bis 55 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung.

ABSCHNITT II

Abgabe der Veranlagten

§ 6

Gestrichen

§ 7

**Persönliche Befreiung, Mindestbetrag der  
Abgabe der Veranlagten**

(§ 7 Absätze 1 und 2, § 16 Ziffer 2 des Gesetzes)

Natürliche Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, haben als Abgabe der Veranlagten für den Erhebungszeitraum 1950 mindestens den Betrag von 7,20 Deutsche Mark und für den Erhebungszeitraum 1951 mindestens den Betrag von 9 Deutsche Mark zu entrichten. Der Mindestbetrag der Abgabe der Veranlagten ist auch dann festzusetzen, wenn die Veranlagung eines Steuerpflichtigen bei der Einkommensteuer nicht zur Festsetzung eines Steuerbetrags, sondern zu einer Freiveranlagung geführt hat. Ist jedoch eine Einkommensteuer deshalb nicht festzusetzen, weil keine Veranlagung durchzuführen ist, so unterbleibt auch die Festsetzung des Mindestbetrags der Abgabe der Veranlagten.

§ 7 a

**Vorauszahlungen**

(§ 9 Absatz 1 des Gesetzes)

Die Oberfinanzdirektionen können die Fälligkeitstermine der Vorauszahlungen der Abgabe abweichend von § 9 des Gesetzes den Fälligkeitsterminen der Einkommensteuer-Vorauszahlungen anpassen, wenn letztere von denen des Notopfers Berlin abweichen.

ABSCHNITT III

§ 8

**Persönliche Befreiungen**

(§ 11 Absatz 2 des Gesetzes)

(1) Von der Abgabe der Körperschaften sind Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen befreit, wenn sie unmittelbar auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Vorschriften oder auf Grund des § 4 des Körperschaftsteuergesetzes oder nach Vorschriften, die zur Durchführung des § 4 des Körperschaftsteuergesetzes erlassen worden sind, in vollem Umfang von der Körperschaftsteuer befreit sind.

(2) Die Befreiung von der Körperschaftsteuer nach anderen Vorschriften, insbesondere solchen, die auf Grund des § 23 des Körperschaftsteuergesetzes erlassen worden sind, begründet keine Befreiung von der Abgabe der Körperschaften.

## § 9

**Bemessungsgrundlage der Abgabe der Körperschaften**

(§ 12 des Gesetzes)

Bei der Ermittlung des Einkommens im Sinn des § 7 Abs. 2 des Gesetzes sind die §§ 6 bis 17 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden.

## § 10

**Mindestbetrag der Abgabe der Körperschaften**

(§ 16 Ziffer 3 des Gesetzes)

(1) Die Mindestabgabe der Körperschaften ist von Steuerpflichtigen auch dann zu erheben, wenn die Veranlagung eines Steuerpflichtigen zur Körperschaftsteuer nicht zur Festsetzung eines Steuerbetrags führt oder keine Körperschaftsteuer festzusetzen und daher auch keine Veranlagung durchzuführen ist. Die Vorschriften des § 8 Abs. 1 bleiben unberührt.

(2) Der volle Mindestbetrag ist auch zu entrichten, wenn die Abgabepflicht nicht während des ganzen Erhebungszeitraums (§ 3 des Gesetzes) bestanden hat.

## ABSCHNITT IV

**Abgabe auf Postsendungen**

## § 11

Gestrichen

## § 12

Gestrichen

## § 13

**Art und Zeit der Abgabentrachtung**

(§ 15 des Gesetzes)

(1) Die Abgabe wird durch Aufkleben einer Steuermarke (§ 14) auf die abgabepflichtige Postsendung, bei Paketen auf die Paketkarte, entrichtet.

(2) Die Steuermarke ist auf die abgabepflichtige Postsendung, bei Paketen auf die Paketkarte, zu kleben, bevor die Sendung zur Post eingeliefert oder in den Briefkasten gesteckt wird.

(3) Die Steuermarken sind auch auf abgabepflichtige Postsendungen zu kleben, die nicht durch Postwertzeichen freigemacht werden.

(4) Die auf die Postsendung geklebte Steuermarke wird von der Post mit dem Posttagesstempel bedruckt.

## § 14

**Beschreibung der Steuermarken**

(§ 15 des Gesetzes)

(1) Zur Entrichtung der Abgabe auf Postsendungen werden Steuermarken ausgegeben.

(2) Die Steuermarken lauten auf einen Abgabebetrag von 0,02 Deutsche Mark.

(3) Die Steuermarken haben die Form eines liegenden Rechtecks. Das Markenbild ist 18 mm lang und 9 mm hoch.

(4) Die Steuermarken werden in dunkelblauer Farbe hergestellt. Am unteren Rand des Markenbildes steht in einer die ganze Breite des Markenbildes ausfüllenden weißen Leiste in dunkelblauer lateinischer Schrift das Wort „STEUERMARKE“. Am oberen Rand steht in weißen lateinischen Schriftzeichen das Wort „NOTOPFER“, das sich ebenfalls über die ganze Breite des Markenbildes erstreckt. Der zwischen den Worten „NOTOPFER“ und „STEUERMARKE“ liegende Raum des Markenbildes wird auf der linken Seite durch eine stilisierte weiße „2“, rechts daneben durch das Wort „BERLIN“ in weißen lateinischen Schriftzeichen ausgefüllt.

## § 15

**Verkauf der Steuermarken**

(§ 19 Absatz 2 des Gesetzes)

Die Steuermarken werden ausschließlich durch die Postanstalten zum Preise von 0,02 Deutsche Mark für jede Steuermarke verkauft.

## § 16

**Besondere Bestimmungen**

(1) Die Abgabepflicht kann nicht durch Aufkleben von Postwertzeichen auf die abgabepflichtige Postsendung erfüllt werden.

(2) Postsendungen können nicht durch Aufkleben von Steuermarken freigemacht werden.

(3) Abgabepflichtige Postsendungen, die nicht mit der Steuermarke versehen sind, werden von der Post nicht befördert.

(4) Die Steuermarken werden nicht in Marken anderer Art umgetauscht.

(5) Für beschädigte Steuermarken wird kein Ersatz geleistet.

(6) Eine Erstattung der Abgabe auf Postsendungen ist ausgeschlossen.

## ABSCHNITT V

**Schlußvorschriften**

## § 17

Gestrichen

## § 18

**Kassenmäßige Behandlung**

Die Vorschriften über die kassenmäßige Behandlung der Abgabe der Arbeitnehmer, der Abgabe der Veranlagten und der Abgabe der Körperschaften sind von den obersten Finanzbehörden der Länder zu erlassen. Diese Vorschriften müssen sicherstellen, daß die Abgabe der Arbeitnehmer, die Abgabe der Veranlagten und die Abgabe der Körperschaften jeweils getrennt nachgewiesen, getrennt gebucht und getrennt und beschleunigt an die Bundeshauptkasse, Bonn, auf das Konto 10 — 119 bei der Bank deutscher Länder überwiesen werden.

## § 19

Gestrichen

## § 20

**Geltungsdauer**

Diese Verordnung gilt für alle Erhebungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1949 beginnen und spätestens am 31. Dezember 1951 enden.

## Verordnung zum Schutze gegen Staublungerkrankungen (Silikose) in der keramischen Industrie.

Vom 1. September 1951.

Auf Grund

- a) des § 120 e der Gewerbeordnung,
- b) der §§ 9 Abs. 1 und 16 Abs. 3 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 446),
- c) des § 20 Abs. 1 des Gesetzes über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437), auch in der Fassung des Württemberg-Hohenzollernschen Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes vom 6. August 1948 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 103),
- d) des § 22 des Niedersächsischen Arbeitsschutzgesetzes für Jugendliche vom 9. Dezember 1948 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 179)

in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### Geltungsbereich

#### § 1

(1) Diese Verordnung gilt für Betriebe, in denen keramische oder feuerfeste Erzeugnisse (einschließlich feuerfester Mörtel und Stampfmassen) hergestellt werden; ausgenommen sind Betriebe, die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen.

(2) Die Verordnung findet keine Anwendung auf Betriebe, in denen keine anderen keramischen oder feuerfesten Erzeugnisse hergestellt werden als

- a) Ziegelsteine (einschließlich Decken- und Hohlsteinen, Klinkern und Dachziegeln),
- b) Töpferwaren aus Ton ohne Zusatz von gemahlenem Quarz, Schamotte oder von verwandten Stoffen; jedoch gilt die Verordnung für die Betriebsabteilungen, in denen die Glasuren aufbereitet werden, falls diese gemahlenen Quarz enthalten.

(3) Die Verordnung gilt auch für die Herstellung der in Absatz 2 genannten Erzeugnisse, wenn dabei Quarzsand oder andere silikosegefährliche Arbeitsstoffe, sei es auch nur als Streumittel oder in ähnlicher Weise, regelmäßig verwendet werden.

### Ausnahmen vom Geltungsbereich

#### § 2

Die oberste Arbeitsbehörde des Landes kann nach Anhörung der Berufsgenossenschaft einzelne Betriebe oder Betriebsabteilungen von dem Geltungsbereich dieser Verordnung ausnehmen, wenn in ihnen erfahrungsgemäß mit Staublungerkrankungen nicht zu rechnen ist.

### Arbeitsräume und Betriebseinrichtungen

#### § 3

(1) Arbeitsräume, in denen Arbeiten mit Staubeentwicklung ausgeführt werden, insbesondere die Räume zum Zerkleinern und Aufbereiten der Rohstoffe und Abfälle, zur Formgebung, zum Glasieren und Schleifen, müssen folgenden Anforderungen genügen:

- a) Die Räume müssen gut lüftbar sein und eine Mindesthöhe von 3,5 m und einen Mindestluftinhalt von 20 m<sup>3</sup> für jeden darin Beschäftigten haben; bei besonders günstigen Verhältnissen kann das Gewerbeaufsichtsamt eine geringere Höhe, jedoch nicht unter 3 m, zulassen.
- b) Die Wände und Decken müssen glatt und leicht zu reinigen sein.
- c) Die Fußböden müssen fest, ohne Unebenheiten und offene Fugen und leicht zu reinigen sein.

(2) Räume, in denen sich eine gefährliche Staubeentwicklung nicht vermeiden läßt, müssen von staubfreien Arbeitsräumen staubdicht abgetrennt sein. Selbsttätig und dicht schließende Türen sind zulässig.

(3) Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehenden Anlagen gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 nicht; jedoch kann das Gewerbeaufsichtsamt im Benehmen mit der Berufsgenossenschaft jederzeit anordnen, daß sie sämtlich oder teilweise zu befolgen sind.

(4) Arbeitsvorgänge mit Staubeentwicklung sind in geschlossenen Apparaten auszuführen, die so einzurichten sind, daß aus ihnen — auch beim Füllen und Entleeren — möglichst kein Staub austritt; andernfalls ist der Staub an der Entstehungs- oder Austrittsstelle wirksam abzusaugen. Bei Arbeiten, bei denen sich eine gefährliche Staubaureicherung in der Atemluft nicht vermeiden läßt, sind von den Arbeitnehmern geeignete Atemschutzgeräte (z. B. Frischluftgeräte, Kolloidfiltergeräte) zu tragen; diese sind vom Arbeitgeber kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(5) Unter Vermeidung von Staubeentwicklung sind gründlich zu reinigen

- a) die in Absatz 1 genannten Räume mindestens einmal wöchentlich nach Arbeitsluß,
- b) die darin befindlichen Arbeitsplätze und Verkehrswege täglich.

(6) Abgesaugte Luft darf nicht wieder in Betriebsräume geführt werden, es sei denn, daß sie nach einem vom Bundesminister für Arbeit anerkannten Verfahren ausreichend von gesundheitsgefährlichem Staub befreit ist. Staubhaltige Abluft ist, wenn sie ins Freie geführt wird, so abzuführen, daß eine Gefährdung von Personen vermieden wird.

(7) Weitergehende Bestimmungen in den Unfallverhütungsvorschriften und Richtlinien der Berufsgenossenschaften bleiben unberührt.

### Einstellungsuntersuchungen

#### § 4

(1) Nur solche Arbeitnehmer dürfen eingestellt werden, die zuvor durch einen vom staatlichen Gewerbearzt ermächtigten Arzt unter Anfertigung einer Röntgengroßaufnahme der Lunge auf ihre Tauglichkeit für die vorgesehene Arbeit untersucht und schriftlich als tauglich für die vorgesehene Arbeit bezeichnet worden sind. Mit anderen Arbeiten dürfen sie nur beschäftigt werden, wenn die Arbeiten nicht in höherem Maße silikosegefährlich sind als die vorgesehene Arbeit.

(2) Wenn der Arbeitnehmer innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Einstellung gemäß den vorstehenden Bestimmungen oder gemäß § 5 untersucht worden ist und die vorliegenden Ergebnisse der Einstellungs- oder Nachuntersuchung einschließlich der Röntgenaufnahme eine Beurteilung seiner Tauglichkeit für die nunmehr für ihn vorgesehene Arbeit ermöglichen, so darf der ermächtigte Arzt die Erklärung über die Tauglichkeit auch ohne vorherige Untersuchung und Anfertigung einer Röntgenaufnahme abgeben.

(3) Bei Arbeitnehmern, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits in der keramischen Industrie beschäftigt sind oder waren und innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Einstellung auf ihre Tauglichkeit ärztlich untersucht worden sind, kann der staatliche Gewerbearzt Abweichungen von den Bestimmungen des Absatz 1 Satz 1 zulassen.

#### Nachuntersuchungen

##### § 5

(1) Die Arbeitnehmer müssen durch einen vom staatlichen Gewerbearzt ermächtigten Arzt in Abständen von zwei Jahren nachuntersucht werden.

(2) Das Gewerbeaufsichtsamt kann auf Antrag im Benehmen mit dem staatlichen Gewerbearzt und der Berufsgenossenschaft bei Vorliegen günstiger Verhältnisse für einzelne Betriebe, Betriebsabteilungen oder Arbeiten die Untersuchungsfrist bis zu vier Jahren verlängern.

(3) Für einzelne Arbeitnehmer, die sich bei der ärztlichen Untersuchung als besonders gefährdet erweisen, kann der staatliche Gewerbearzt auf Antrag des ermächtigten Arztes oder auf Grund eigener Urteilsbildung die Frist für die Nachuntersuchung verkürzen.

(4) Der Arbeitgeber hat vierteljährlich dem staatlichen Gewerbearzt, dem Gewerbeaufsichtsamt und der Berufsgenossenschaft Zahl und Beschäftigungsart derjenigen Arbeitnehmer mitzuteilen, die bei den Nachuntersuchungen des letzten Vierteljahres erstmalig einen krankhaften Lungenbefund gezeigt haben.

#### Ernstliche gesundheitliche Schädigungen

##### § 6

Ergibt die Nachuntersuchung eines Arbeitnehmers, daß eine Weiterbeschäftigung mit der bisherigen Arbeit ernstliche gesundheitliche Schädigungen mit großer Wahrscheinlichkeit nach sich ziehen wird, so darf der Arbeitnehmer mit dieser oder einer ähnlich silikosegefährlichen Arbeit nicht mehr beschäftigt werden. Der ärztliche Befund ist unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Geburtstages und der Beschäftigungsart vom Arbeitgeber dem Gewerbeaufsichtsamt und der Berufsgenossenschaft mitzuteilen.

#### Durchführung und Kosten der ärztlichen Untersuchungen

##### § 7

(1) Die ärztlichen Untersuchungen (§§ 4 und 5) sind vom Arbeitgeber zu veranlassen.

(2) Der staatliche Gewerbearzt regelt Art und Durchführung der Untersuchungen. Er darf nur

besonders geeignete Ärzte zur Vornahme der Untersuchungen ermächtigen.

(3) Die Kosten für die ärztlichen Untersuchungen einschließlich der Röntgenaufnahmen trägt der Arbeitgeber, soweit sie nicht von der Berufsgenossenschaft übernommen werden.

#### Schriftliche Festlegung der ärztlichen Befunde

##### § 8

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Übersicht über den Bestand und Wechsel der Arbeitnehmer sowie zur Überwachung ihres Gesundheitszustandes ein Buch (Gesundheitsbuch) oder eine Kartei zu führen; sie sind gegen Einblick durch Unbefugte zu schützen. Der Arbeitgeber hat für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, soweit sie nicht vom Arzt vorgenommen werden, zu sorgen.

(2) Das Buch oder die Kartei muß enthalten

a) Namen dessen, der das Buch oder die Kartei jeweils führt,

b) Vor- und Zunamen des Arbeitnehmers, Geburtstag und Wohnung, Tag des Eintritts in den Betrieb und des Austritts aus dem Betrieb, Art und Dauer seiner jeweiligen Beschäftigung im Betrieb, frühere Arbeiten ähnlicher Art, auch in anderen Betrieben,

c) Zeitpunkt und Ergebnis der Einstellungsuntersuchung sowie Namen und Anschrift des untersuchenden Arztes (§ 4),

d) Namen und Anschrift des für die Nachuntersuchungen ermächtigten Arztes (§ 5),

e) Zeitpunkte und Ergebnisse der Nachuntersuchungen (§ 5),

f) Zeitpunkt, Dauer und Art jeder mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Erkrankung, soweit sie möglicherweise zu einer Staubschädigung in Beziehung steht.

(3) Liegen für Arbeitnehmer, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits in der keramischen Industrie beschäftigt sind oder waren, ärztliche Befunde vor, so sind diese unter Angabe des untersuchenden Arztes und des Zeitpunktes der Untersuchung in dem Buch oder der Kartei zu vermerken.

(4) Das Buch oder die Kartei muß dem staatlichen Gewerbearzt, dem Gewerbeaufsichtsbeamten, dem technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft und — mit Zustimmung der Untersuchten — auch dem Beauftragten der gesetzlichen Betriebsvertretung auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

#### Beschäftigung von Jugendlichen unter 18 Jahren und von Frauen

##### § 9

(1) Der Arbeitgeber hat die Einstellung Jugendlicher binnen zwei Wochen dem Gewerbeaufsichtsamt und der Berufsgenossenschaft unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Geburtstags, der Wohnung sowie der Beschäftigungsart des einzelnen Jugendlichen schriftlich anzuzeigen.

(2) Jugendliche dürfen mit folgenden Arbeiten nicht beschäftigt werden:

- a) Bedienen von Handpressen, wenn damit eine übermäßige körperliche Beanspruchung verbunden ist,
- b) Zerkleinern und Aufbereiten der Rohstoffe und Abfälle,
- c) dauernde Trage- und Transportarbeiten,
- d) Arbeiten in den Öfen (einschließlich Ein- und Austragen),
- e) Arbeiten in der Silikaformerei; das Gewerbeaufsichtsamt kann eine Beschäftigung in besonderen Lehr- und Anlernwerkstätten zulassen,
- f) Reinigungsarbeiten; lediglich die Säuberung des eigenen Arbeitsplatzes ist zulässig.

(3) Darüber hinaus kann das Gewerbeaufsichtsamt die Beschäftigung Jugendlicher mit bestimmten Arbeiten untersagen, wenn sie mit einer Gesundheitsgefährdung verbunden ist.

(4) § 1 der Württemberg-Hohenzollernschen Verordnung über das Verbot der Beschäftigung Jugendlicher mit gefährlichen Arbeiten vom 18. Juli 1949 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 316) findet auf die Beschäftigung Jugendlicher in Betrieben, die unter diese Verordnung fallen, keine Anwendung.

(5) Die in Absatz 2 Buchstabe a bis e ausgesprochenen Beschäftigungsverbote gelten auch für weibliche Arbeitnehmer.

#### Wasch- und Badeeinrichtungen, Umkleide- und Aufenthaltsräume

##### § 10

(1) Für alle Beschäftigten, die der Einwirkung von Staub, Hitze oder Verschmutzung in besonderem Maße ausgesetzt sind, sind Wannen- oder Brausebäder mit warmem Wasser in genügender Anzahl bereitzustellen.

(2) In Arbeitsräumen, in denen Arbeiten mit Staubentwicklung (§ 3 Abs. 1) ausgeführt werden, darf Straßenkleidung nicht aufbewahrt werden. Den dort Beschäftigten sind ausreichende, in der kalten Jahreszeit geheizte Umkleide- und Waschräume mit fließendem Wasser und — getrennt davon — ausreichende, in der kalten Jahreszeit geheizte Aufenthaltsräume zur Verfügung zu stellen.

(3) Badeeinrichtungen, Umkleide- und Waschräume sowie Aborte sollen ohne Erkältungsgefahr erreichbar sein.

#### Arbeitsschutzkleidung

##### § 11

(1) Bei Arbeiten in der Zerkleinerung, der Aufbereitung, der Formgebung, beim Glasieren und Schleifen muß zweckentsprechende Arbeitsschutzkleidung getragen werden. Sie ist kostenlos vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen; er hat auch für ihre regelmäßige Reinigung zu sorgen.

(2) Die Arbeitsschutzkleidung ist getrennt von der Straßenkleidung aufzubewahren. Für die Beschaffung der hierfür erforderlichen Einrichtungen wird den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits bestehenden Betrieben eine Frist bis zum 30. September 1952 gewährt.

#### Arbeitszeit der erwachsenen Arbeitnehmer

##### § 12

(1) Die Beschränkung des § 9 Abs. 1 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 446) findet auf folgende Gruppen von Arbeitern Anwendung:

- a) Arbeiter in Räumen, in denen silikosegefährliche Rohstoffe oder Abfälle zerkleinert, gemischt, gesiebt oder in Maschinen oder Behälter gefüllt werden,
- b) Arbeiter an Plätzen mit außergewöhnlicher Hitzeeinwirkung (Ein- und Austragen und Setzen in Brennöfen, Maurerarbeiten in heißen Öfen u. dgl.).

(2) Die Beschränkung des § 9 Abs. 1 der Arbeitszeitordnung greift nicht Platz, soweit in einem Betrieb oder einer Betriebsabteilung nach Feststellung des Gewerbeaufsichtsamtes infolge besonders günstiger Betriebsverhältnisse eine gesundheitliche Gefährdung der Arbeiter ausgeschlossen ist.

(3) Übt ein Arbeiter eine der in Absatz 1 bezeichneten Tätigkeiten nur während eines Teiles seiner Arbeitszeit aus, so greift die Beschränkung des § 9 Abs. 1 der Arbeitszeitordnung nur an denjenigen Tagen Platz, an denen er mindestens vier Stunden damit beschäftigt wird.

#### Genehmigung von Ausnahmen

##### § 13

Die Ausnahmegenehmigungen nach § 2, § 3 Abs. 1 Buchstabe a, § 5 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 Buchstabe e sind schriftlich zu erteilen. Sie können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Mit Ausnahme der Genehmigung nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a können sie jederzeit widerrufen werden.

#### Aushang

##### § 14

Ein Abdruck dieser Verordnung ist im Betrieb an geeigneter Stelle auszuhängen oder auszulegen.

#### Inkrafttreten

##### § 15

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1951 in Kraft.

##### § 16

Diese Verordnung gilt auch im Lande Berlin, sobald sie vom Senat von Berlin in Kraft gesetzt worden ist.

Bonn, den 1. September 1951.

Der Bundesminister für Arbeit  
Anton Storch

**Berichtigung.**

In der Bekanntmachung der Neufassung des Grundsteuergesetzes vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 519) muß es im § 33 Abs. 4 statt „Hauptfeststellungszeitraum“ richtig „Hauptfeststellungszeitpunkt“ heißen.

Bonn, den 17. August 1951.

Der Bundesminister der Finanzen  
Im Auftrag  
Dr. Uhlich

**Druckfehlerberichtigung.**

In dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Viehzählungen vom 2. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 481) muß es im § 9 a Abs. 1 statt

„kann mit einer Geldbuße von drei- bis fünftausend Deutsche Mark belegt werden“ richtig heißen „kann mit einer Geldbuße von drei bis fünftausend Deutsche Mark belegt werden“.

*Soeben erschienen:*

HANDAUSGABE **Grundsteuervergünstigung  
nach dem Ersten Wohnungsbaugesetz**

Herausgegeben vom Bundesminister der Finanzen

Umfang 48 Seiten, broschiert, DIN A 5. Preis 0.80 DM je Stück  
zuzüglich 0.10 DM Porto

**VERLAG DES BUNDESANZEIGERS**

Köln/Rh. 1, Postfach